



**PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS**

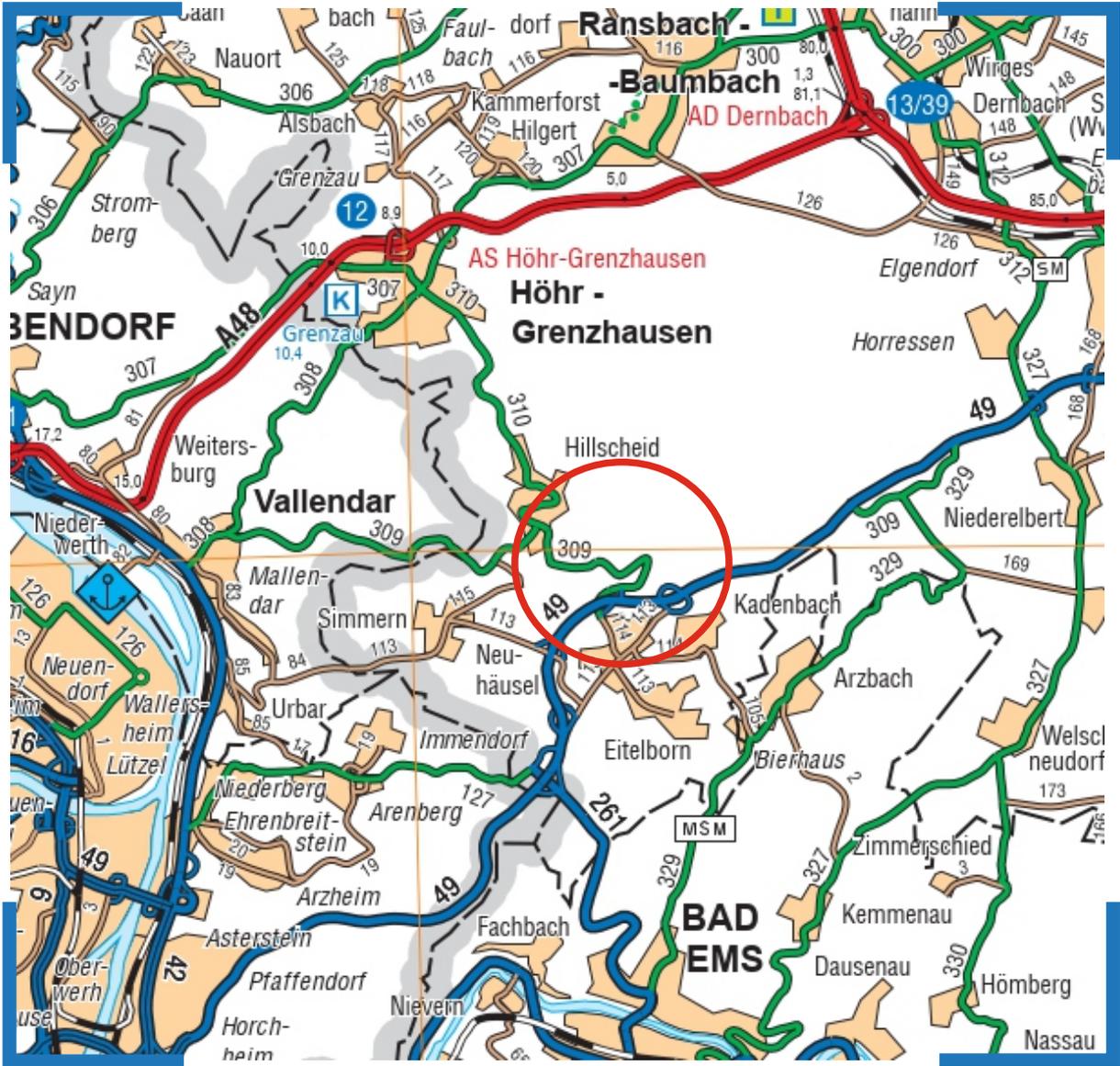
**für den Ausbau der Landesstraße Nr. 309 (L 309) durch Ersatzneubau des Bauwerkes über den „Kalter Bach“ zwischen Hillscheid und Neuhäusel**

**LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
RHEINLAND-PFALZ**

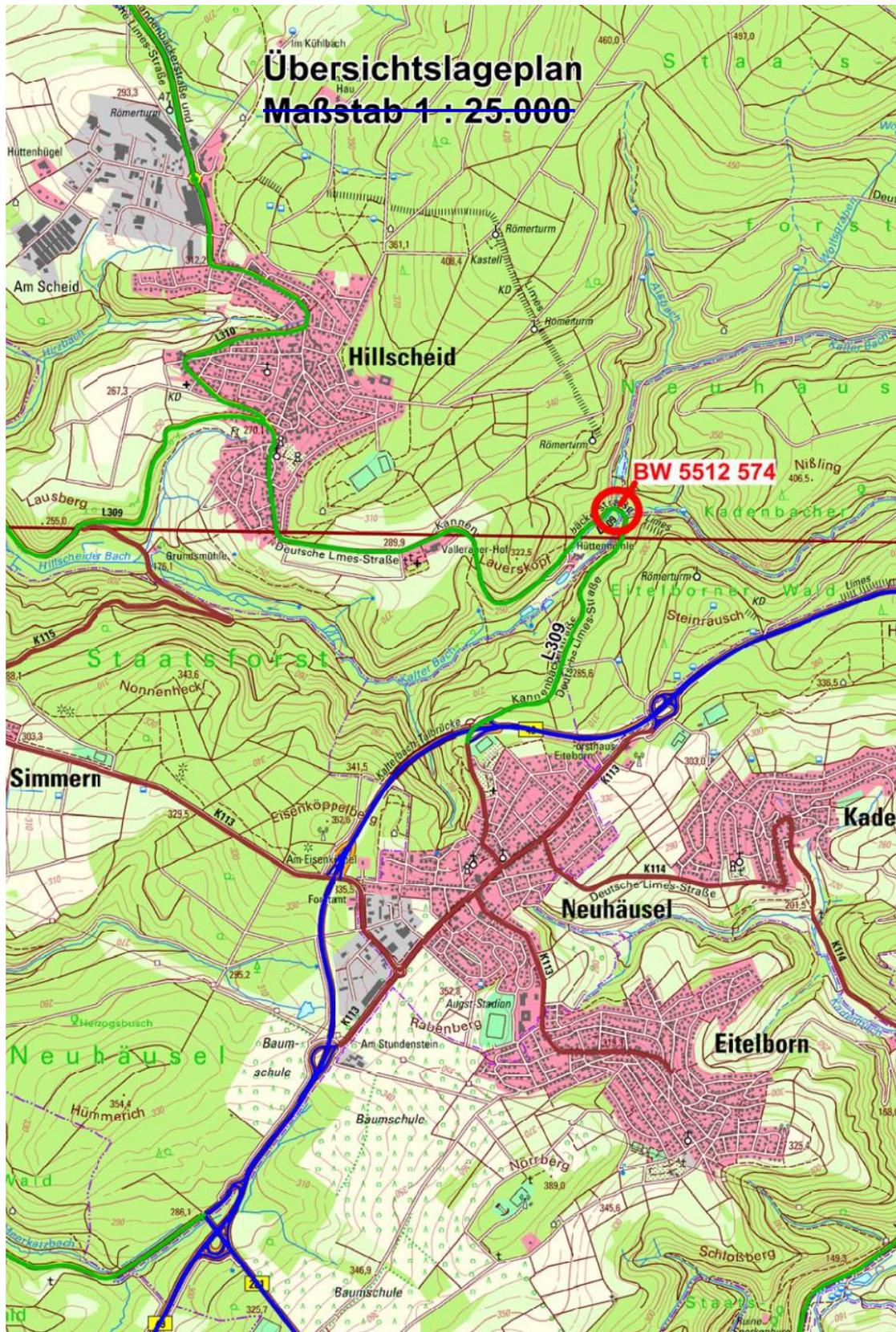
**PLANFESTSTELLUNGS-  
BEHÖRDE**

**Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20  
56068 KOBLENZ**

**Aktenzeichen:** 02.3-1856-PF/30  
**Datum:** 27. Mai 2021



# Übersichtslageplan



**Inhaltsverzeichnis**

**Inhaltsverzeichnis ..... 1**

**A Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes ..... 1**

I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung ..... 1

II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung ..... 1

III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung ..... 1

IV. Wasserrechtliche Regelungen ..... 2

V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens ..... 3

VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG/ Befreiung nach § 67 BNatSchG ..... 3

VII. Genehmigung nach der Rechtsverordnung über den Naturpark „Nassau“ ..... 3

VIII. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren ..... 3

IX. Festgestellte Planunterlagen ..... 4

X. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses ..... 4

XI. Nachrichtliche Planunterlagen ..... 5

XII. Deckblattplanung ..... 5

**B Allgemeine Bestimmungen und Auflagen ..... 6**

**C Besondere Bestimmungen und Auflagen ..... 10**

I. Naturschutz ..... 10

II. Wasser ..... 13

III. Denkmalschutz ..... 15

IV. Weitere Bestimmungen und Auflagen ..... 16

**D Beteiligte ..... 17**

I. Träger öffentlicher Belange ..... 17

II. Privatpersonen ..... 18

**E Begründung ..... 19**

I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens ..... 19

II. Zuständigkeit ..... 19

III. Verfahren ..... 19

IV. Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung ..... 21

V. Entwässerung/ Gewässerschutz ..... 23

VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe) ..... 27

VII. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ..... 27

VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen ..... 45

IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen ..... 50

X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde ..... 50

**F Allgemeine Hinweise ..... 52**

**G Rechtsbehelfsbelehrung ..... 53**

## Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

<b>AEG</b>	Allgemeines Eisenbahngesetz
<b>AVV Baulärm</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
<b>BauNVO</b>	Baunutzungsverordnung
<b>BBodSchG</b>	Bundes-Bodenschutzgesetz
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>BImSchG</b>	Bundes-Immissionsschutzgesetz
<b>16. BImSchV</b>	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
<b>24. BImSchV</b>	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
<b>39. BImSchV</b>	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz
<b>DSchG</b>	Denkmalschutzgesetz
<b>EKrG</b>	Eisenbahnkreuzungsgesetz
<b>FFH-RL</b>	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
<b>FlurbG</b>	Flurbereinigungsgesetz
<b>FStrG</b>	Bundesfernstraßengesetz
<b>FStrAbG</b>	Fernstraßenausbaugesetz
<b>GemO</b>	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
<b>GG</b>	Grundgesetz
<b>KrWG</b>	Kreislaufwirtschaftsgesetz
<b>LBodSchG</b>	Landesbodenschutzgesetz
<b>LEntEigG</b>	Landesenteignungsgesetz
<b>LKompVO</b>	Landeskompensationsverordnung
<b>LKompVzVO</b>	Landeskompensationsverzeichnisverordnung
<b>LNatSchG</b>	Landesnaturschutzgesetz
<b>LuftVG</b>	Luftverkehrsgesetz
<b>LVO Erh.ziele</b>	Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten
<b>LPIG</b>	Landesplanungsgesetz
<b>LStrG</b>	Landesstraßengesetz
<b>LUVPG</b>	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>LVwVfG</b>	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
<b>LWaldG</b>	Landeswaldgesetz
<b>LWG</b>	Landeswassergesetz
<b>OD-Richtlinien</b>	Ortsdurchfahrten-Richtlinien
<b>Plafe-RL</b>	Planfeststellungsrichtlinien
<b>PIVereinHG</b>	Planungsvereinheitlichungsgesetz
<b>RE-RL</b>	Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau

<b>RiStWAG</b>	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
<b>RLuS 2012</b>	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
<b>RLS 90</b>	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
<b>ROG</b>	Raumordnungsgesetz
<b>ROV</b>	Raumordnungsverordnung
<b>UmwRG</b>	Umweltrechtsbehelfsgesetz
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>UVP-RL</b>	UVP-Richtlinie
<b>VLärmSchR 97</b>	Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz
<b>VS-RL</b>	Vogelschutzrichtlinie
<b>WaStrG</b>	Wasserstraßengesetz
<b>WHG</b>	Wasserhaushaltsgesetz
<b>WRRL</b>	Wasserrahmenrichtlinie

**Alle v. g. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils aktuell anwendbaren Fassung**

## **A Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes**

### **I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung**

Für den Ausbau der Landesstraße 309 (L 309) durch eine Erneuerung der Brücke über den „Kalter Bach“ (Bauwerk 5512 574) zwischen Hillscheid und Neuhäusel wird der Plan gemäß den §§ 5 und 6 LStrG in Verbindung mit den §§ 1 - 7 LVwVfG und in Verbindung mit den §§ 72 ff. VwVfG mit den Änderungen und Ergänzungen festgestellt, die sich aus den Bestimmungen und Auflagen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses, den Deckblatt-Planunterlagen und ergänzenden Blaeintragungen in einzelnen Planunterlagen ergeben.

### **II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung**

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkungen Hillscheid und Eitelborn.

Er umfasst den Ausbau der L 309 durch eine Erneuerung der Brücke über den „Kalter Bach“ zwischen Hillscheid und Neuhäusel auf einer Gesamtausbaulänge von ca. 126 m.

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen insbesondere

- eine Deckererneuerung der L 309 im Bereich von Bau-km. 0+000 bis ca. Bau-km. 0+030,
- eine Baustellenumfahrung im nordöstlichen Brückenbereich,
- die Erneuerung von zwei Treppen am neuen Brückenbauwerk,
- der Rückbau eines Teilbereiches des ehemaligen Mühlgrabens in Höhe von ca. Bau-km. 0+085 nordöstlich der L 309,
- der verkehrsgerechte Wiederanschluss von zwei Wirtschaftswegen,
- die Anbringung von beidseitigen Amphibienleiteinrichtungen sowie
- die Durchführung aller sonstigen wasserwirtschaftlichen und der erforderlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen

### **III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung**

Die mit der Durchführung der Straßenbaumaßnahme neu entstehenden Straßenteilflächen der L 309 gelten gem. § 36 Abs. 5 LStrG mit der Verkehrsübergabe als Landesstraße gewidmet.

Sofern im Zuge dieser Straßenbaumaßnahme derzeitige Straßenteile der L 309 künftig dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese gem. § 37 Abs. 5 LStrG mit der Sperrung als eingezogen.

#### **IV. Wasserrechtliche Regelungen**

Die Planfeststellung erfasst im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Oberer Wasserbehörde nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen auch die nach § 68 WHG der Planfeststellung unterliegenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen (siehe hierzu Kapitel C Ziffer II dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die Planfeststellung konzentriert dabei unter Berücksichtigung der v. g. Nebenbestimmungen auch die erforderlichen Genehmigungen nach § 36 WHG in Verbindung mit § 31 LWG.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Abbruch der vorhandenen Brücke BW 5512 574 über das Gewässer 3. Ordnung „Kalter Bach“.
- Errichtung eines Rahmenbauwerkes aus Betonfertigteilen über das Gewässer 3. Ordnung „Kalter Bach“.
- Straßenausbau im 10-m-Schutzbereich des Gewässers 3. Ordnung „Kalter Bach“ sowohl im Bereich der Brückenbaustelle als auch im Bereich der Umfahrungsstrecke.
- Herstellung eines Fangdammes (Berme) mit Anlegung von drei Rohrleitungen DN 600 zur Umleitung des Gewässers 3. Ordnung „Kalter Bach“ während der Bauarbeiten, nach Abschluss der Bauarbeiten Rückbau der Einbauten.
- Verlegung eines Durchlasses in das Gewässer 3. Ordnung „Kalter Bach“ im Zuge der Umleitungsstrecke und Rückbau nach Abschluss der Bauarbeiten.
- Straßenbauliche Maßnahmen im 10-m-Schutzbereich des Gewässers 3. Ordnung „Plätzer Bach“.
- Anlegung von Amphibienleiteinrichtungen, ca. Bau-km. 0+035 bis ca. Bau-km 0+100 rechts der Baustrecke und ca. Bau-km. 0+035 bis ca. Bau-km. 0+126 links der Baustrecke.
- Anlegung von Bermen als Lauffläche für Amphibien im Bereich des Brückenbauwerkes.
- Beseitigung des ehemaligen Mühlgrabendurchlasses sowie der Betonmauer am Abzweigungsbauwerk im Bereich der Flurstücke 26, 27 und 24/4.
- erforderliche Arbeiten im Uferbereich des Gewässers 3. Ordnung „Kalter Bach“.

Erlaubnistatbestände im Sinne der §§ 8, 9, 10, 12, 13 und 19 WHG in Verbindung mit den Vorschriften des LWG fallen nicht an. Die Ableitung des vermehrt anfallenden Oberflächenwassers über die Bankette ist erlaubnis- bzw. bewilligungsfrei.

## **V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens**

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Ausbau einer Landesstraße handelt, unterliegt es gemäß § 5 Abs. 6 LStrG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 des LUVPG in der bis zum 18.04.2018 geltenden Fassung (im Folgenden LUVPG/alt) und der dortigen Anlage 1 den Bestimmungen des UVPG in der bis zum 28.07.2017 geltenden Fassung (im Folgenden UVPG/alt). Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Straßenbauvorhaben entsprechend den v. g. Bestimmungen uvp-pflichtig ist. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Planfeststellung einbezogen. Sie sind in der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG/alt erläutert.

## **VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG/ Befreiung nach § 67 BNatSchG**

Dem Land Rheinland-Pfalz wird vorsorglich gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 4 und 5 und S. 2 BNatSchG eine Ausnahme sowie höchst vorsorglich nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende, in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten sowie nach Art. 1 der VS-RL geschützten Vogelarten erteilt:

Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL:

*Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus*

Arten nach Art. 1 der VS-RL:

*Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Gebirgsstelze, Grauschnäpper, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Sumpfmeise, Waldbaumläufer, Wasseramsel, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp.*

## **VII. Genehmigung nach der Rechtsverordnung über den Naturpark „Nassau“**

Dem Land Rheinland-Pfalz (Landesstraßenverwaltung) wird im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 4 der Rechtsverordnung über den Naturpark „Nassau“ (in ihrer aktuellen Fassung) die Genehmigung erteilt, die mit diesem Beschluss planfestgestellte Straßenbaumaßnahme durchzuführen.

## **VIII. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren**

Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungsverfahrens werden zurückgewiesen, soweit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren

entschieden wurde oder ihnen in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen nicht entsprochen wird.

Im Übrigen werden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens, auf Planänderung und/ oder Planergänzung zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

## **IX. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen, wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Maßnahmen besteht aus Folgenden, mit Feststellungsstempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, bestehend aus 13 Seiten, vom 09.11.2017
2. Lageplan, Unterlage 5, Blatt-Nr. 1, M. 1:250, vom 09.11.2017
3. Deckblatt zum landschaftspflegerischen Maßnahmenplan, Unterlage 9.1, Blatt-Nr. 1, M. 1:250, vom 14.10.2020
4. Deckblatt zu den Maßnahmenblättern, Unterlage 9.2, bestehend aus 21 Seiten, vom 14.10.2020
5. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt-Nr. 1, M. 1:250, vom 09.11.2017
6. Regelungsverzeichnis, Unterlage 11, bestehend aus 5 Seiten, vom 09.11.2017
7. Deckblatt zum landschaftspflegerischen Begleitplan –Erläuterungsbericht-, Unterlage 19.0, bestehend aus 18 Seiten, vom 14.10.2020

## **X. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses**

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Übersichtskarte, Unterlage 2, M. 1:100.000, vom 09.11.2017
2. Übersichtslageplan, Unterlage 3, M. 1:25.000, vom 09.11.2017
3. Deckblatt zu der vergleichenden Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen, Unterlage 9.3, bestehend aus 9 Seiten, vom 14.10.2020
4. Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10.2, bestehend aus 2 Seiten, vom 09.11.2017
5. 8 Querprofile, Unterlage 14, M. 1: 100, vom 09.11.2017
6. Bauwerksplan, Unterlage 15, Blatt-Nr. 1 „a“, M. 1:100/50/25, vom 09.11.2017
7. Wassertechnische Untersuchung, Unterlage 18, bestehend aus 10 Seiten zzgl. 1 Lageplan (Tachymetrie), M. 1:100, vom 09.11.2017

8. Deckblatt zum Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.1, Blatt-Nr. 1, M. 1:2.000, vom 14.10.2020
9. Deckblatt zum Fachbeitrag Artenschutz, Unterlage 19.2, bestehend aus 45 Seiten ((23 Blätter), vom 14.10.2020
10. FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlage 19.3, bestehend aus 25 Seiten, vom 09.11.2017
11. Deckblatt zur allgemeinverständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG, Unterlage 19.4, bestehend aus 8 Seiten, vom 14.10.2020

## **XI. Nachrichtliche Planunterlagen**

Nachrichtliche Anlagen sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Unterlage 9.1, Blatt-Nr. 1, M. 1:250, vom 09.11.2017
2. Maßnahmenblätter, Unterlage 9.2, bestehend aus 21 Seiten, vom 09.11.2017
3. Vergleichende Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen, Unterlage 9.3, bestehend aus 9 Seiten, vom 09.11.2017
4. Landschaftspflegerischer Begleitplan -Erläuterungsbericht-, Unterlage 19.0, bestehend aus 17 Seiten, vom 09.11.2017
5. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.1, Blatt-Nr. 1, M. 1:2.000, vom 09.11.2017
6. Fachbeitrag Artenschutz, Unterlage 19.2, bestehend aus 45 Seiten ((23 Blätter), vom 09.11.2017
7. Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG, Unterlage 19.4, bestehend aus 8 Seiten, vom 09.11.2017
8. Ingenieurgeologisches Gutachten, Anlage 20, bestehend aus insgesamt 100 Seiten (55 Blätter) incl. Anlagen 1, 2, 3, 4, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 und 5, vom 04.06.2013

## **XII. Deckblattplanung**

Soweit der landschaftspflegerische Maßnahmenplan, die Maßnahmenblätter, die vergleichende Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen, der landschaftspflegerische Begleitplan, der Bestands- und Konfliktplan, der Fachbeitrag Artenschutz und die allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG (vgl. Kapitel A Ziffern XI.1 bis XI.7) gegenteilige Angaben gegenüber den festgestellten Deckblatt-Planunterlagen vom 14.10.2020 (vgl. Kapitel A Ziffern IX.3, IX.4, IX.7, X.3, X.8, X.9 und X.11) enthalten, sind diese Planunterlagen überholt.

Es gelten die Darstellungen in den festgestellten Deckblatt-Planunterlagen.

## **B Allgemeine Bestimmungen und Auflagen**

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen etc. nicht erforderlich.  
  
Eine Ausnahme stellt die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung dar, die nicht der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses unterliegt, sondern als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung tritt, auch wenn diese Entscheidung im Rahmen dieser Planfeststellungsentscheidung mit erteilt wird.
2. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
3. Eingeschlossen in diese Planfeststellung sind die mit der Baumaßnahme verbundenen notwendigen Änderungen, Verlegungen und Wiederanpassungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen.
4. Soweit Wirtschaftswege neu angelegt, verlegt oder geändert werden müssen, richten sich ihre Breite und Befestigungsart nach dem vorhandenen Wegenetz in der betroffenen Gemarkung unter Berücksichtigung der Art und Stärke des durch die Straßenbaumaßnahme bedingten zusätzlichen Verkehrs und der örtlichen Steigungsverhältnisse. Sollen darüber hinaus Wege breiter angelegt oder besser befestigt werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten von demjenigen zu tragen, der diese Verbesserungen fordert.

Im Übrigen sind die vom Bundesminister für Verkehr am 29.08.2003 - S 28/38.34.00/4 BM 02 - herausgegebenen "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen" maßgebend. Diese Grundsätze wurden in Rheinland-Pfalz mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 01.10.2003, Az.: 8708-10.1-3281/03, auch für den Bereich der Landes- und Kreisstraßen verbindlich eingeführt. Des Weiteren wurden mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 07.10.2003, Az.: 8604-6-810, die „Ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung und Nutzung ländlicher Wege“, Stand September 2003, herausgegeben von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft ArgeLandentwicklung, eingeführt. Die beiden v. g. Grundsätze für den ländlichen Wegebau sind bei der Planung, Förderung und Ausführung ländlicher Wege innerhalb und außerhalb der ländlichen Bodenordnung, auch als Folgemaßnahmen beim Bau öffentlicher Straßen, zu beachten.

5. Für die Eintragung der wasserrechtlichen Tatbestände in das Wasserbuch sind die entsprechenden Eintragungen in den durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen sowie die Bestimmungen dieses Beschlusses maßgebend.

Der für das Wasserbuch zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) ist eine beglaubigte Ausfertigung der festgestellten Unterlagen für die Wasserbuchakten zur Verfügung zu stellen.

6. Die notwendigen Auflagen, die sich aus der fachtechnischen Überprüfung der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben, sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Bauausführung erfolgt im Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

7. Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen sowie deren Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen. Den Eigentümern der vorgenannten Leitungen ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.

8. Die mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz sowie der Fachgutachten zu vermeiden, auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die entsprechenden Unterlagen sind Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen.

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gemäß § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG sind mit Beginn des jeweiligen Eingriffs, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den jeweiligen Eingriff begonnen wurde. Die Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils verfolgten Entwicklungszielen sind unter Berücksichtigung der fachgesetzlich gebotenen Vorgaben durchzuführen.

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe der in den Planunterlagen beschriebenen Regelungen entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Kompensationsfunktion dauerhaft, d. h. solange der Eingriff fortwirkt, rechtlich zu sichern und zu unterhalten. Evtl. zukünftige Eingriffe in diese Maßnahmen sind zulässig, soweit hierbei sichergestellt ist, dass die den Maßnahmen zugeordnete naturschutzfachliche Funktion weiterhin gewahrt wird.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gemäß § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Das Kompensationsverzeichnis wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere

Naturschutzbehörde technisch betrieben. Die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis nimmt die am Planfeststellungsverfahren beteiligte Obere Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) vor. Die zuständige Straßenbaubehörde hat nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses umgehend auf eine Eintragung in das Kompensationsverzeichnis hinzuwirken und der Eintragungsstelle die erforderlichen Angaben entsprechend den Anforderungen des § 4 LKompVzVO sowie unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln. Nähere Informationen zum EDV-System KSP (KomOn Service Portal) zur Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung sind unter <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp> zu finden. Änderungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die zuständige Straßenbaudienststelle der Eintragungsstelle mitzuteilen, damit eine entsprechende Änderung der Eintragung im Kompensationsverzeichnis erfolgen kann.

Der Straßenbaulastträger hat nach Abschluss der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde einen Bericht bezüglich der vollständigen Herstellung aller landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der durchzuführenden habitatschutzrechtlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und das Erreichen der jeweiligen Entwicklungsziele vorzulegen. Ergänzend wird auf die Auflagenregelung Nr. 13 in diesem Kapitel verwiesen.

9. Vorhandene Zufahrten und/ oder Zugänge der Anliegergrundstücke sind bei Vorliegen der straßengesetzlichen Voraussetzungen der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten veränderten Situation anzupassen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Benehmen mit den Grundstückseigentümern festzulegen.

Die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) - ARS Nr. 07/2020 vom 14.03.2020, VkBf. Nr. 8/2020, S. 238, sowie das Schreiben des MWVLW vom 18.03.2020 sind zu beachten. Das MWVLW hat mit v. g. Schreiben die Nutzungsrichtlinien eingeführt und gleichzeitig ihre Anwendung für die Landes- und Kreisstraßen angeordnet, soweit die Vorschriften des LStrG nicht entgegenstehen.

10. Soweit durch Planergänzungen größere Geländeinanspruchnahmen notwendig werden, als es der festgestellte Grunderwerbsplan ausweist oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
11. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche (Entschädigungsforderungen) kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den straßengesetzlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die zuständige Straßenbaubehörde (oder

- falls keine Einigung erzielt werden kann - durch die Enteignungsbehörde). Zu der Entschädigungsregelung ist zu bemerken, dass die durch die Baumaßnahme Betroffenen für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (LEntEigG) entschädigt werden, wobei neben der Grundstücksentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige Vermögensnachteile (wie Wertminderung der Restgrundstücke, Verlust von Aufwuchs u.a.) infrage kommt.

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, Restflächen - soweit diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können - nach den Bestimmungen des Entschädigungsrechts zu erwerben.

12. Soweit an anderen Anlagen ausgleichspflichtige Wertverbesserungen entstehen, sind vor Baubeginn die Zustimmungen eventueller Kostenpflichtiger zum Ausgleich der Wertverbesserungen herbeizuführen bzw. Kostenvereinbarungen abzuschließen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
13. Die zuständige Straßenbaubehörde hat der Planfeststellungsbehörde jeweils zeitnah den Beginn der Baudurchführung sowie die Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme anzuzeigen. Sie hat fernerhin der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, ob die Durchführung der Straßenbaumaßnahme (einschließlich der Herstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) entsprechend den Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens, erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Straßenbaubehörde selbst die hierzu erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen hat. Die Regelung in vorstehender Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.
14. Für den Fall, dass dies aus tatsächlichen und/ oder rechtlichen Gründen erforderlich werden sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung nach § 74 Abs. 3 VwVfG insbesondere über die Erteilung weiterer Auflagen und/ oder Nebenbestimmungen vor. Sofern dies aus Rechtsgründen geboten sein sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde ggfs. auch die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens vor.

## **C Besondere Bestimmungen und Auflagen**

Träger der festgestellten Baumaßnahme ist das Land Rheinland-Pfalz (Landesstraßenverwaltung) unbeschadet etwaiger Kostenbeteiligungen Dritter.

Die Bauausführung obliegt dem Landesbetrieb Mobilität Diez.

In Ergänzung der allgemeinen Bestimmungen und Auflagen in Kapitel B Nummern 1 bis 14 dieses Planfeststellungsbeschlusses und ergänzend zu den im Regelungsverzeichnis getroffenen Regelungen werden dem Ausbauunternehmer (Land Rheinland-Pfalz) gemäß § 1 LVwVfG in Verbindung mit § 74 Abs. 2 VwVfG die nachstehenden Verpflichtungen auferlegt und dabei Folgendes bestimmt:

### **I. Naturschutz**

Nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen hat der Vorhabenträger bei der Bauvorbereitung und -ausführung nachfolgende Maßnahmen sicherzustellen bzw. umzusetzen:

**V 1:** Auf den für die Herstellung der zeitlich befristeten Umfahrung benötigten Grundflächen (Fahrbahn, Bankett, Böschungen) ist vor Baubeginn der Oberboden abzuschleppen und fachgerecht gemäß DIN 18915 zu lagern. Sämtliche Grundflächen sind mit einem geeigneten Vlies abzudecken. Beim Rückbau können dann sämtliche Schüttmaterialien vollständig entfernt werden. Der in diesem Bereich beeinträchtigte Waldboden ist anschließend tiefgründig zu lockern.

**V 2:** Zum Schutz von Gehölzen, sonstigen Vegetationsbeständen und von Niststätten besonders geschützter Vogelarten ist während der Bauphase gemäß DIN 18920 und RAS LP 4 ein geeigneter Bauzaun auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Flächen zu errichten und während der Maßnahme vorzuhalten. Die Abgrenzung von Bautabuzonen auf ca. 200 m ist für die Zeit der Bauausführung auch durch Aufstellen von ca. 1,50 m langen Pfosten mit deutlicher Farbmarkierung im Abstand von 5,00 m einschließlich Spanndraht und Flatterband entlang der im Maßnahmenplan gekennzeichneten Bautabuzonen möglich. Ggf. ist eine fachgerechte Aufastung einzelner Bäume im Baustellenbereich vorzunehmen.

**V 3:** Zum Schutz der an das Baufeld angrenzenden Baumbestände sowie der beiden Bäche werden Flächen für die Lagerung von Baumaschinen und Baustoffen ausgewiesen.

**V 4:** Die Rodung von Gehölzen ist zum Schutz der Niststätten besonders geschützter Vogelarten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum vom 11.10. bis zum 31.01. durchzuführen. Abweichungen von diesem Zeitraum sind nur zulässig, wenn zuvor sichergestellt ist, dass keine Bruten von Vogelarten in den betroffenen Gehölzen stattfinden. Ergänzend ist vor Rodungsbeginn im Wirkungsbereich des Projektes eine Kontrolle auf Vorkommen und ggfls. Brutzeitbesatz von Baumhöhlen und Horsten durchzuführen. Bei Vorkommen störungsrelevanter Arten sind neben der Rodungszeitbeschränkung erforderlichenfalls auch ergänzende Maßnahmen der Störungsminderung und Funktionserhaltung der Brutstätten umzusetzen.

**V 5:** Die Rodung der im Baubereich stockenden Bäume mit Höhlenvorkommen ist zur Vermeidung von Tötungen/ Verletzungen von Individuen der streng und besonders geschützten Fledermausarten ausschließlich außerhalb der Reproduktionsphase und der Zeit der möglichen Winterquartiernutzung durchzuführen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 4 ergibt sich somit ein Zeitraum von 11.10. bis zum 31.10. Vorsorglich sollte vor den Fällarbeiten eine Inspektion der Bäume auf Höhlenvorkommen und der ggfls. vorhandenen Höhlen auf Fledermausvorkommen durchgeführt werden. Ggfls. vorhandene Individuen sind unverletzt zu entnehmen und an geeigneter Stelle freizusetzen.

**V 6:** Dauerhafte Installation einer Amphibienleiteinrichtung gemäß MAmS 2000 entlang beider Böschungen der L 309. Als Lauffläche für die Amphibien werden seitlich des Gewässers im Durchlass Bermen errichtet, die über der aufzufüllenden Sohlsubstrathöhe des Gewässers liegen. Die Bauteile der oberirdisch mindestens 40-50 cm hohen Leiteinrichtungen parallel zur Fahrbahn müssen Bodenschluss aufweisen und lückenlos aneinanderstoßen. Zudem muss die Leiteinrichtung an der Oberkante einen Überkletterschutz aufweisen. Stahlleiteinrichtungen müssen eine Blechstärke von mindestens 2,5 mm aufweisen. Bei Betonfertigteilen sollten diese ohne Fasen ausgebildet sein und der DIN 1045 entsprechen. Die möglichst mindestens 30-50 cm breite Lauffläche vor der Leiteinrichtung sollte nicht höher als die Sohle des Durchlasses sein. Ist dies jedoch nicht möglich bzw. ist sie höher, müssen die Laufwege zum Durchlass bzw. Amphibientunnel rampenförmig abgesenkt werden. Die Enden der Leiteinrichtungen sind U-förmig ausgebildet. Während der Bauphase sind ggfls. zeitlich befristete Maßnahmen zum Amphibienschutz wie z. B. das Aufstellen von Fangeinrichtungen gemäß Maßgabe der Umweltbaubegleitung durchzuführen.

**V 7:** Zu Beginn der Baumaßnahme ist das Sohlsubstrat im betroffenen Bachabschnitt aufzunehmen und seitlich für den späteren Wiedereinbau zu lagern.

**V 8:** Einbau/ Fixierung von Erlenstämmen in das Fertigteilrahmenbauwerk zur Stabilisierung des wieder einzubauenden Sohlsubstrates. Nach Fertigstellung des Brückenbauwerks sind der „Kalter Bach“ und seine Uferbereiche naturnah mit örtlich anstehendem Oberboden, dem seitlich gelagerten Sohlsubstrat sowie Wasserbausteinen neu zu gestalten.

**V 9:** Umleitung des „Kalter Baches“ mit Hilfe einer Berme und Einbau von drei Rohren (DN 600) während der Bauarbeiten in zwei Abschnitten. Einbau von Teilen des Sohlsubstrates. Vorhalten von Absetzcontainern zur Rückhaltung und Filterung von Betonschlämmen während der Betonierungsarbeiten.

**V 10:** Elektrofischung/ Vergrämung der Fischfauna vor Beginn der Räum- und Abbrucharbeiten im „Kalter Bach“. Vorab-Information des Fischereipächters/ Wasserrechtinhabers.

**V 11:** Abriss- und Bauarbeiten an den bestehenden Bachdurchlässen sind zum Schutz der Niststätten besonders geschützter Vogelarten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum vom 21.08. bis zum 10.02. durchzuführen. Abweichungen von diesem Zeitraum sind nur zulässig, wenn zuvor sichergestellt ist, dass keine Bruten von Vogelarten in den betroffenen Bauwerken stattfinden.

**A 1:** Vollständiger Rückbau der Umfahrung nach Fertigstellung der Maßnahme, Entsiegelung der Fahrbahnfläche.

**A 2:** Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme je ein Nistkasten für die Wasseramsel und die Gebirgsstelze an geeigneter Stelle im Umfeld des abzureißenden Brückenbauwerkes anzubringen. An der neuen Brücke sind ebenfalls je ein Wasseramselkasten und ein Halbhöhlenkasten zu installieren.

**E 1:** Die nordöstlich des Brückenbauwerkes hinter der Fläche für die Baustelleneinrichtung anschließenden Laubmischwaldbestände mit Bergahorn, Spitzahorn, Buche Vogelkirsche, Rot-erlen und Hainbuchen sind auf ca. 5.600 m<sup>2</sup> aus der forstlichen Nutzung herauszunehmen und der freien Entwicklung zu überlassen. Auch der „Kalter Bach“ bleibt hier der freien Entwicklung überlassen.

**E 2:** Nach Räumen der Umfahrung und der Baufelder nördlich und südlich der L 309 sind diese Flächen tiefgründig zu lockern. Die Flächen sind auf ca. 2.150 m<sup>2</sup> der freien Entwicklung zu überlassen.

**E 3:** Rückbau verschiedener Betonelemente zur Ableitung von Wasser aus dem „Kalter Bach“ in den Mühlgraben. Das Zerkleinern der Betonteile erfolgt außerhalb der Bachau auf befestigten Wege- oder Lagerflächen.

**G 1:** Neueinsaat aller Straßenböschungflächen und landschaftsgerechte Modellierung der rückgebauten Baustelleneinrichtungsflächen.

Ergänzend hierzu und darüber hinaus zu den allgemeinen Nebenbestimmungen in Kapitel B dieses Planfeststellungsbeschlusses (Nummern 8 und 13) ist, Forderungen der Oberen Naturschutzbehörde entsprechend, nachfolgendes zu beachten und umzusetzen:

1. Beginn und Ende der Bauarbeiten einschl. der Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
2. Die antragsgemäße Umsetzung der Baumaßnahme einschl. der Beachtung der in den Antragsunterlagen aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe oben) ist im Rahmen der Bauabwicklung zu gewährleisten.
3. Für die Dauer der Bauabwicklung einschl. vorbereitender Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist eine externe Umweltbaubegleitung durch eine auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes erfahrende Person einzurichten. Die Person ist der Oberen Naturschutzbehörde zu benennen.

Zu den Aufgaben der Umweltbaubegleitung zählen insbesondere:

- Vor Baubeginn die Bestimmung von Flächen zur Lagerung von Baumaschinen und Baumaterial.
- Kontrolle der zu rodenden Bäume und des Brückenbauwerkes auf Tierbesatz, ggf. Ausbringen von Ersatznistkästen.

- Begleitung der Elektrofischerei und der Maßnahmen zum Amphibienschutz.
  - Beachtung von Bautabuzeiten und Bautabuflächen.
  - Schutz von Gehölzen gemäß DIN 18920 und die Errichtung von Bautabuzonen.
  - Gewährleistung der Begehrbarkeit des vorhandenen Wanderweges.
  - Wiederherstellung der Fließgewässer mit Wiedereinbau von zwischengelagertem Sohlsubstrat.
  - Durchführung von Sicherungsmaßnahmen für im Planbereich womöglich vorkommende Krebsarten.
4. Die Obere Naturschutzbehörde ist zum Abnahmeterrn einzuladen.

## II. Wasser

Nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen hat der Vorhabenträger bei der Bauvorbereitung und -ausführung nachfolgende Maßnahmen sicherzustellen bzw. umzusetzen:

1. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Umfahrungsstrecke mittels eines Durchlasses im Bereich des Gewässers 3. Ordnung „Kalter Bach“ sind der Oberen Wasserbehörde die maßgeblichen Planunterlagen vor Ausschreibung des Bauprojektes zur Genehmigung vorzulegen.
2. Die Bauausführung hat nach den mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen zu erfolgen.
3. Sowohl der Oberen als auch der Unteren Wasserbehörde sind unvorhergesehene Änderungen in der Bauausführung mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen sind bei der zuständigen Wasserbehörde ergänzende wasserrechtliche Entscheide zu beantragen.
4. Fischereipächter und Wasserrechtsinhaber unterhalb gelegener Anlagen sind (soweit sie durch die Baumaßnahme berührt werden) spätestens 4 Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen, um ggf. Sicherungsvorkehrungen treffen zu können (siehe hierzu auch die naturschutzfachliche Maßnahme V 10).
5. Der schadlose Hochwasserabfluss ist während der Bauzeit zu gewährleisten. Die Bauarbeiten, die Auswirkungen auf das Abflussgeschehen des Kalter Baches haben können, sind möglichst in einer Jahreszeit durchzuführen, die im Allgemeinen kein Hochwasser erwarten lässt.
6. In den in und am Gewässer eingesetzten Baumaschinen, Fahrzeugen und Aggregaten dürfen nur Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden, die das Umweltzeichen für biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten bzw. Schmierstoffe tragen.
7. Im 10 m-Schutzbereich der betroffenen Gewässer dürfen keine Baustelleneinrichtungen (z. B. Bauwagen, Lager, Fertigungsanlagen etc.) erstellt werden.

8. Während der Bauarbeiten sind das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (Öl, Benzin etc.) sowie das Hantieren (Umfüllen, Betanken von Fahrzeugen usw.) mit diesen Stoffen nur außerhalb der v. g. Schutzbereiche erlaubt. Sollte der Bauablauf eine Betankung unbedingt erfordern, so sind entsprechende Vorkehrungen zur Abwendung von Schäden an den Gewässern und der Uferbereiche für den Havariefall zu treffen (Vorhaltung von Auffangbehältern, Folien etc.).
9. An den beim Bau eingesetzten Maschinen dürfen in den Schutzbereichen weder Reparaturen noch Wartungs- oder Pflegearbeiten durchgeführt werden.
10. Ein evtl. Auslaufen wassergefährdender Stoffe ist der Unteren Wasserbehörde umgehend anzuzeigen. Ungeachtet dessen ist belastetes Erdreich außerhalb des „Kalter Baches“ und seines Schutzbereiches zwischenzulagern. Hierfür ist ein Behältervolumen von mind. 5 m<sup>3</sup> vorzuhalten.
11. Während einer Stillstandzeit von mehr als 3 Tagen sind Baumaschinen aus dem Gewässer und dem Schutzbereich abzuziehen.
12. In die Ausschreibung der Bauarbeiten sind die vorstehenden Nebenbestimmungen (Nummern 6 bis 11) mit aufzunehmen.
13. Über die Notwendigkeit evtl. erforderlicher Sicherungsmaßnahmen bei Hochwasser und/ oder Eisgang ist nach Einholung entsprechender Informationen eigenverantwortlich zu entscheiden. Ein Anspruch auf Information durch die Wasserbehörden besteht nicht.
14. Zur Herstellung der Durchgängigkeit ist die Sohle im Bereich des Brückenbauwerkes nach Rückbau der alten Widerlager und der Wasserhaltung mit natürlichem Sohlsubstrat zu belegen.
15. Infolge der Baudurchführung bedingte Gewässertrübungen sind auf ein Minimum zu beschränken.
16. Die mit der Baumaßnahme beauftragte Firma ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeiten im und am Gewässer mit der gebotenen Sorgfalt im Hinblick auf die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Wassers durchzuführen sind.
17. Die Böschungen und das Vorland des „Kalter Baches“ sind nach Erneuerung des Brückenbauwerkes lage- und höhenmäßig an den vorhandenen Bestand ober- und unterhalb anzugleichen. Die beidseitigen Böschungssicherungen mit Wasserbausteinen sind mind. 5,00 m ober- und unterstromig herzustellen. Ggfls. notwendig werdende Böschungsfußsicherungen sind mit der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur abzustimmen.
18. Als Erosionsschutz ist ca. 5,00 m unterhalb des Brückenbauwerkes ein Querriegel mit Wasserbausteinen einzubauen. Die Wasserbausteine sind mindestens zu zweidrittel in die Sohle und Uferböschung einzubinden.

19. Bei Durchführung der Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (wie z. B. die einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstige technische Bauvorschriften) zu beachten.

Daneben sind die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft) zu beachten.

20. Die plangemäße Durchführung der Baumaßnahme ist von einem geeigneten Bauleiter verantwortlich überwachen zu lassen. Eine Erklärung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Durchführung der genehmigten Maßnahme ist der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises und der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur vorzulegen.
21. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises und der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur schriftlich anzuzeigen.
22. Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf das Gewässer, fremde Grundstücke oder Anlagen, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht vorauszusehen waren, bleibt eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde oder eigenverantwortlich der zuständigen Wasserbehörde vorbehalten.

### **III. Denkmalschutz**

Die zuständige Straßenbaubehörde hat im Rahmen der Ausschreibung, der Vergabe sowie der Ausführung der Bauarbeiten die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der Bestimmungen des DSchG hinzuweisen. Danach ist u. a. jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe (Direktion Landesarchäologie und Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte) rechtzeitig anzuzeigen.

Sollten im Zuge der Bauausführung archäologische Objekte angetroffen werden, ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um in Absprache mit den bauausführenden Firmen Rettungsgrabungen planmäßig und entsprechend der heutigen archäologischen Forschung durchführen zu können. Dabei ist der Direktion Landesarchäologie die Möglichkeit einzuräumen, im Rahmen der Bauausführung eine Überwachung sowohl der tiefgründigen Auflockerung des Oberbodens als auch der Lockerung des Oberbodens nach Rückbau der bauzeitlichen Umfahrung vornehmen zu können.

Derzeit nicht bekannte Kleindenkmäler (wie z. B. Grenzsteine) sind zu berücksichtigen und dürfen bei Planierungen nicht berührt oder von ihrem angestammten historischen Standort entfernt werden. Sollte dennoch eine Versetzung und/ oder Entfernung unvermeidbar sein, ist dies mit der Direktion Landesarchäologie abzustimmen.

Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger aufgegeben, zu den notwendigen archäologischen Arbeiten zur Schadensminderung bzw. zum Erhalt der von dem Straßenbauvorhaben berührten, geschützten archäologischen Kulturdenkmäler beizutragen. Die konkreten Schutz- bzw. Erhaltungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **IV. Weitere Bestimmungen und Auflagen**

1. Einem Vorschlag der Zentralstelle der Forstverwaltung entsprechend hat der Vorhabenträger auch im Hinblick auf den forstrechtlichen Ausgleich zu prüfen, inwiefern auf den zur Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahme E 2 erforderlichen Flächen nordöstlich der L 309 (die sich im Eigentum der Landesstraßenverwaltung befinden) durch –lockere– Pflanzung einheimischer standortgerechter Sträucher und evtl. Baumarten 2. Ordnung die Anlegung eines Waldrandes, auch zur Erleichterung der Wahrung der zukünftigen Verkehrssicherungspflicht, vorgesehen werden kann.

Darüber hinaus hat sich der Vorhabenträger grundsätzlich hinsichtlich evtl. noch erforderlich werdender Maßnahmen für einen forstrechtlichen Ausgleich mit der Landesforstverwaltung zu vereinbaren.

2. Der Vorhabenträger hat das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation rechtzeitig zu benachrichtigen, falls im Rahmen der Bauausführung der vorhandene HFP 5512900328 tangiert werden sollte.
3. Einem Hinweis des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz entsprechend hat die zuständige Straßenbaubehörde bei Eingriffen in den Baugrund die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 1054, DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2) zu beachten.

Sowohl bei der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten als auch für den Fall, dass im Zuge der Bauausführung auf Indizien für Bergbau gestoßen werden sollte, ist ein Sachverständiger für Altbergbau bzw. ein Geotechniker zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung hinzuziehen.

4. Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sind der Beginn und das Ende der Baumaßnahme unter nachfolgender Anschrift anzuzeigen: Landeskommmando Hessen (Fachbereich Verkehrsinfrastruktur), Moltkering 9 in 65189 Wiesbaden ([LKdoHEVerkInfra@Bundeswehr.org](mailto:LKdoHEVerkInfra@Bundeswehr.org)).

## **D Beteiligte**

### **I. Träger öffentlicher Belange**

1. Ortsgemeinde Hillscheid über die Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen, Rathausstr. 48, 56203 Höhr-Grenzhausen
  - Schreiben vom 22.01.2018, Az. FB2-543.6  
(siehe Kapitel E Ziffer VIII Nr. 1.1)
  
2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
  - Schreiben vom 02.03.2018, Az. 4270-1801/41
  - E-Mail der Oberen Naturschutzbehörde vom 22.09.2020
  - Schreiben vom 17.12.2020, Az. 4270-1801/41
  - E-Mail der Oberen Naturschutzbehörde vom 13.01.2021
  - E-Mail der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 13.01.2021

(siehe Kapitel B Nummern 5, 6 und 8, Kapitel C Ziffern I und II und Kapitel E Ziffer VIII Nr. 1.2)
  
3. Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur
  - Schreiben vom 17.01.2018, Az. 7/74 659-20-3.53
  - Schreiben vom 22.01.2018, Az. 7/70-362-115/3 053)
  - E-Mail vom 24.01.2018 (Referat Umwelt und Naturschutz

(siehe Kapitel B Nr. 8, Kapitel C Ziffern I und II sowie Kapitel E Ziffer VIII Nr. 1.3)
  
4. Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt
  - Schreiben vom 27.02.2018, Az. 3.1-6313
  - Schreiben vom 03.12.2020, Az. 3.1-6313

(siehe Kapitel C Ziffer IV Nr. 1 und Kapitel E Ziffer VIII Nr. I.4)
  
5. Generaldirektion Kulturelles Erbe -Direktion Landesarchäologie-, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz
  - Schreiben vom 19.12.2017, Az. 2017.0718.1

(siehe Kapitel C Ziffer III)
  
6. Generaldirektion Kulturelles Erbe -Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz
  - E-Mail vom 13.12.2017

(siehe Kapitel C Ziffer III)

7. Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, Von-Kuhl-Str. 49, 56070 Koblenz
  - E-Mail vom 20.12.2017  
(siehe Kapitel C Ziffer IV Nr. 2)
  
8. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz
  - Schreiben (Telefax) vom 31.01.2018, Az. 3240-0623-17/V1 kp/Imo  
(siehe Kapitel C Ziffer IV Nr. 3)
  
9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
  - Schreiben vom 11.01.2018, Az. Infra I 3 45-60-00/**IV-465-17-PFV**  
(siehe Kapitel C Ziffer IV Nr. 4)

## **II. Privatpersonen**

Im Verfahren hat sich eine Privatperson geäußert. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf die Angabe von Name und Anschrift verzichtet.

## **E Begründung**

### **I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens**

Landesstraßen dürfen gemäß § 5 Abs. 1 LStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die vorliegende Straßenbaumaßnahme ist ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 5 Abs. 1 LStrG. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 in Verbindung mit § 100 Nr. 2 VwVfG in Verbindung mit § 4 LVwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung (siehe Kapitel B Nr. 1, 3. Absatz dieses Planfeststellungsbeschlusses).

### **II. Zuständigkeit**

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz ist gemäß § 5 Abs. 1 LStrG in Verbindung mit § 6 Abs. 7 LStrG in Verbindung mit § 49 Abs. 2 LStrG in Verbindung mit Art. 1 § 1 des Landesgesetzes zur Neuorganisation der Straßen- und Verkehrsverwaltung Rheinland-Pfalz vom 18.12.2001 (GVBl. S. 303) in Verbindung mit Art. 1 Nr. 1 des Landesgesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr in Landesbetrieb Mobilität vom 22.12.2008 (GVBl. S. 317) in Verbindung mit der Organisationsverordnung über die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr vom 05.01.2007 (Staatsanzeiger vom 15.01.2007, S. 2) für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

### **III. Verfahren**

- Antragstellung

Die Planunterlagen für den Ausbau der L 309 durch eine Erneuerung der Brücke über den „Kalter Bach“ zwischen Hillscheid und Neuhäusel sind dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz mit Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Diez vom 19.02.2015, Az. I 71, zur Durchführung des Anhörungsverfahrens und zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zugeleitet worden.

- Feststellung der UVP-Pflicht

Die vorliegende Straßenplanung ist uvp-pflichtig. Das durchgeführte Verfahren genügt den verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kapitel A Ziffer V und Kapitel E Ziffer VII Nr. 6 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die in Kapitel A Ziffern IX bis XI aufgeführten Planunterlagen vom 09.11.2017/ 04.06.2013 haben in der Zeit vom 02.01.2018 bis einschl. 01.02.2018 bei den Offenlagestellen (Verbandsgemeindeverwaltungen Höhr-Grenzhausen und Montabaur) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort der Planauslegung sind am 14.12.2017 bzw. 15.12.2017 ortsüblich bekanntgemacht worden. In den Bekanntmachungen waren diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich eingelegt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden konnten.

Einwendungen und Stellungnahmen konnten bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 01.03.2018 vorgebracht werden.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die ihren Wohnsitz nicht in der von der Baumaßnahme betroffenen Gemarkung haben (Ausmärker), sind von der Planauslegung rechtzeitig unterrichtet worden.

Die nach den geltenden Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt der Planoffenlage anerkannten Vereinigungen wurden über das Bauvorhaben unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

- Deckblattplanung

Der Vorhabenträger hat nach Eingang der Stellungnahmen eine Deckblattplanung (siehe Kapitel A Ziffern IX.3, IX.4, IX.7, X.3, X.8, X.9 und X.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses) erstellt. Diese wurde den durch die Deckblatt-Planung Betroffenen (erstmalige oder vermehrte private Betroffenheiten wurden durch die Deckblatt-Planung nicht ausgelöst) mit Schreiben vom 25.11.2020 unter Beifügung der v. g. Deckblatt-Planunterlagen mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 11.12.2020 eröffnet. Soweit hierzu Rückäußerungen erfolgten, sind diese in den Abwägungsprozess der Planfeststellungsbehörde eingeflossen.

- Erörterungstermin

Im Verfahren gaben mehrere Beteiligte eine Stellungnahme ab und es wurde eine private Einwendung erhoben.

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 LStrG wurde auf die Anberaumung eines Erörterungstermins verzichtet. Diese Absicht hatte die Anhörungsbehörde denjenigen, die eine Stellungnahme abgegeben bzw. eine Einwendung erhoben haben, mit Schreiben vom 11.01.2021 mitgeteilt. Dem Anschreiben war die Erwiderung des Vorhabenträgers zu der jeweiligen Stellungnahme/ Einwendung beigelegt. Dem Verzicht auf einen Erörterungstermin wurde von keinem Beteiligten widersprochen.

- Zusammenfassende Beurteilung des Anhörungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde stellt abschließend fest, dass die Planoffenlage bei den Offenlagestellen und die seitens der Anhörungsbehörde erfolgte ergänzende Beteiligung der von

der Deckblatt-Planung Betroffenen ordnungsgemäß und im Einklang mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist.

Ebenso ist auch der Verzicht auf einen Erörterungstermin nicht zu beanstanden.

Das durchgeführte Verfahren genügt im Übrigen auch den verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVP-Rechts.

#### **IV. Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung**

Die Planfeststellungsbehörde stellt mit diesem Beschluss die umfassende formell-rechtliche und materiell-rechtliche Zulässigkeit der Straßenplanung für den Ausbau der L 309 durch eine Erneuerung der Brücke über den „Kalter Bach“ (Bauwerk 5512 574) zwischen Hillscheid und Neuhäusel auf einer Länge von ca. 126 m fest.

Die L 309 verläuft auf einer Strecke von ca. 10 km von der Einmündung in die L 308 in der Stadt Vallendar (Landkreis Mayen-Koblenz) über die Kreisgrenze hinaus bis zur Ortsgemeinde Hillscheid und weiter bis zur Einmündung in die B 49 in der Ortsgemeinde Neuhäusel (Westerwaldkreis). Sie ist als Landesstraße mit regionaler Verbindungsfunktion eingestuft. Die Verkehrsbelastung beträgt nach der allgemeinen Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2015 ca. 1.701 Kfz/ 24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von ca. 4 %.

Die L 309, konkret im verfahrensgegenständlichen Bereich des Brückenbauwerkes über das Gewässer „Kalter Bach“, genügt bereits seit Jahren nicht mehr den Erfordernissen an eine leistungsfähige, verkehrsgerechte und verkehrssichere Landesstraße. Nach regelmäßigen Brückenprüfungen durch den LBM Rheinland-Pfalz musste die Landesstraße im Bereich des Brückenbauwerkes bereits vor Jahren schon einmal eingeeengt werden, um ein verkehrssicheres Befahren zu ermöglichen. Da eine Sanierung des Bauwerkes aus wirtschaftlichen und bautechnischen Gesichtspunkten nicht zielführend ist, soll mit dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren die rechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um nach Vorliegen des Baurechtes durch die vollständige Erneuerung des Brückenbauwerkes ein dem heutigen Stand der Technik entsprechendes Bauwerk sowie hierdurch auch eine auch zukünftig leistungsfähige Straße gewährleisten zu können.

- **Varianten**

Da eine Erneuerung des Brückenbauwerkes aus bautechnischen Gesichtspunkten unumgänglich ist, scheidet bei der Variantenbetrachtung die sog. Null-Variante, d. h. ein Verzicht auf Durchführung der Baumaßnahme, aus. Im Vorfeld der abschließenden Planerstellung wurde daher seitens des Vorhabenträgers geprüft, ob das Brückenbauwerk auch an anderer Stelle errichtet werden kann. Eine weiter talseitige Anordnung des Bauwerkes hätte aufgrund der tieferen Lage des Gewässers „Kalter Bach“ ein höheres Bauwerk mit größeren Böschungen hervorgerufen; des Weiteren wären hierfür eine längere Umfahrung sowie größere Eingriffe in privaten Grundbesitz mit hierdurch bedingten höheren Gesamtkosten verbunden. Zudem wäre der Kurvenradius reduziert worden. Eine weiter bergseitige Lage des Bauwerkes wurde aufgrund des hierdurch bedingten größeren Eingriffs in den Naturpark „Nassau“ und

das FFH-Gebiet „Montabaurer Höhe“ planerisch verworfen. Aufgrund der insgesamt kurzen Baustrecke sind ansonsten keine Trassenalternativen möglich. Die Nutzung der vorhandenen Linienführung ist zudem auch die wirtschaftlich günstigste Lösung. Aus naturschutzfachlicher Sicht können durch die Nutzung der vorhandenen Trasse und der Lage des Bauwerks am bisherigen Standort größere Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden und somit die günstigsten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Die planbetroffenen biotopkartierten sowie FFH-Gebietsflächen können weitgehend geschont werden. Die bauzeitliche Umfahrung ist erforderlich, da ansonsten bei einer Vollsperrung der L 309 vor allem auch der Schwerlastverkehr nicht über bautechnisch geeignete Umleitungsstrecken geführt werden kann.

Bei der Gestaltung der Linienführung der L 309 sowie den erforderlichen bautechnischen Aspekten im Hinblick auf die Neuerrichtung des Brückenbauwerkes über den „Kalter Bach“ wurden somit alle Möglichkeiten, auch unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes umfassend geprüft. Beeinträchtigungen der im Fachbeitrag Artenschutz sowie in der FFH-Verträglichkeitsstudie betrachteten Arten und Vögel konnten auf ein Minimum reduziert werden. Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen demnach keine zumutbaren Alternativen vor.

Dieser Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde vollumfänglich an.

- **Darstellung der konkreten Ausbaupläne**

Es ist vorgesehen, das Bauwerk als Fertigteil-Rahmenbauwerk in überschütteter Bauweise mit folgenden Maßen herzustellen:

Lichte Höhe: 2,00 m, davon werden 50 cm mit Sohlsubstrat aufgefüllt; lichte Breite: 3,00 m, Länge: ca. 15,00 m und Länge der Tröge: ca. 2,00 m.

Dabei wird die L 309 das Gewässer „Kalter Bach“ in einem Winkel von 77,14 gon kreuzen.

Die erforderliche Ausbaulänge beträgt ca. 126 m. Bei einem grundsätzlichen Regelquerschnitt RQ 7,5 und einem Sonderquerschnitt SQ 8,0 im Brückenbereich erfolgt ein Angleichen an die bestehende Fahrbahn durch das Verziehen der Fahrbahnränder und die Anpassung der Querneigungen. Im Bereich von Bau-km. 0+000 bis ca. Bau-km. 0+030 erfolgen keine Ausbaumaßnahmen; es wird lediglich eine Deckenerneuerung und eine Angleichung des vorhandenen Wirtschaftsweges (siehe Nr. 2 des Regelungsverzeichnisses) vorgenommen. Die im Baubereich anzulegenden Dammböschungen erhalten eine maximale Neigung von 1 : 1,5. Neben der Brückenerneuerung ist am Ausbauende ergänzend eine Aufweitung der Kurve vorgesehen, so dass ein zukünftiger Begegnungsfall LKW - LKW sichergestellt werden kann und sich somit die Verkehrssicherheit und auch der Fahrkomfort nochmals erhöhen wird. Es ist vorgesehen, den nahegelegenen Parkplatz sowie den Waldweg in Richtung „Kalter-Bach-Stausee“ für Baustellenzwecke zu nutzen.

Der bei ca. Bau-km. 0+110 vorhandene Wirtschaftsweg (siehe Nr. 10 des Regelungsverzeichnisses) wird nach Beendigung der Baumaßnahme verkehrsgerecht wieder angebunden. Die zur Vermeidung einer Vollsperrung erforderliche bauzeitliche Umfahrung nord/ nordöstlich des

vorhandenen Bauwerkes ist mit einer Fahrbahnbreite von 2 x 2,25 m zzgl. beidseitigen Ban-  
ketten und Böschungsangleichungen vorgesehen und wird nach Beendigung der Baumaß-  
nahme fachgerecht wieder zurückgebaut.

Hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Maßnahmen wird auf die  
nachfolgenden Ausführungen (Ziffern V und VII) verwiesen.

## **V. Entwässerung/ Gewässerschutz**

### V.1 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die vorliegende Straßenbaumaßnahme genügt den wasserrechtlichen Anforderungen des  
Europäischen Gemeinschaftsrechts und den hierzu ergangenen bundesrechtlichen Umset-  
zungsbestimmungen. Das Vorhaben steht unter Berücksichtigung der von der Planfeststel-  
lungsbehörde im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss getroffenen wasserrechtlichen Re-  
gelungen mit den Umweltzielen der WRRL und den entsprechenden Bewirtschaftungszielen  
des WHG in Einklang.

#### V.1.1 Rechtlicher Rahmen

Das WHG normiert rechtliche Zielvorgaben für die Bewirtschaftung von Oberflächengewäs-  
sern und des Grundwassers. Oberirdische Gewässer sind danach gemäß § 27 Abs. 1 WHG  
so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen  
Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand  
erhalten oder erreicht werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder  
erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften,  
dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands  
vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhal-  
ten oder erreicht werden. § 47 Abs.1 WHG enthält entsprechende Bewirtschaftungsziele auch  
für das Grundwasser. Danach ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Ver-  
schlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, alle signi-  
fikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Aus-  
wirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger Zu-  
stand und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird, wobei zu einem guten  
mengenmäßigen Zustand insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme  
und Grundwasserneubildung gehört. § 31 WHG eröffnet Ausnahmen von den Bewirtschaf-  
tungszielen für Oberflächengewässer. Hinsichtlich zulässiger Ausnahmen von den in § 47  
Abs. 1 WHG für das Grundwasser formulierten Bewirtschaftungszielen verweist § 47 Abs. 3  
WHG auf die entsprechende Anwendung der Ausnahmeregelungen für Oberflächengewässer  
in § 31 Abs. 2 WHG.

Die in den §§ 27 und 47 WHG normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsge-  
bote wurden zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziffern i bis iii und Buchst. b Ziffern i  
bis iii der WRRL in das WHG aufgenommen. Die in den §§ 31 und 47 WHG eröffneten Aus-  
nahmen gehen auf die entsprechenden Ausnahmeregelungen in Art. 4 Abs. 6 bis 8 WRRL

zurück. Die Bestimmungen in Art. 4 Abs. 6 WRRL beschreiben Ausnahmen für eine vorübergehende Verschlechterung des Zustandes von Wasserkörpern. Art. 4 Abs. 7 WRRL eröffnet weitergehende Ausnahmen von den in Art. 4 Abs. 1.a und 1.b WRRL beschriebenen Umweltzielen.

Die im WHG zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 WRRL normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote sind nach der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes keine bloßen Zielvorgaben für die Gewässerbewirtschaftung. Sie haben vielmehr verbindlichen Charakter auch für die Zulassung von Vorhaben. Infolgedessen müssen sie bei der Zulassung eines Projekts - auch im Rahmen der Planfeststellung eines straßenrechtlichen Vorhabens nach § 5 LStrG – beachtet werden. Die Genehmigung für ein Vorhaben ist demnach – vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme – zu versagen, wenn eine Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers zu erwarten ist oder der gute Zustand bzw. das gute ökologische Potential und der gute chemische Zustand eines Oberflächenwasserkörpers zum maßgeblichen Zeitpunkt nach der WRRL nicht erreicht werden können. Gemäß dem in Art. 4 Abs. 1 WRRL und den §§ 27 und 47 WHG normierten Prüfmaßstab liegt eine Verschlechterung des Zustandes vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der WRRL verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Befindet sich die betreffende Qualitätskomponente bereits aktuell in der niedrigsten Stufe, dann stellt jede Verschlechterung dieser Qualitätskomponente eine „Verschlechterung des Zustandes“ eines Oberflächenwasserkörpers dar.

V.1.2 Die Planung steht mit den Umweltzielen der WRRL bzw. den Bewirtschaftungszielen des WHG in Einklang

Den vorbeschriebenen gemeinschaftsrechtlichen (Art. 4 WRRL) sowie bundeswasserrechtlichen (§§ 27 ff. und 47 ff. WHG) Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz trägt die vorliegende Zulassungsentscheidung Rechnung. Geschützt sind nach den v. g. Bestimmungen Oberflächenwasserkörper (siehe Legaldefinition in Art. 2 Nr. 10 WRRL) und Grundwasserkörper (siehe Legaldefinition in Art. 2 Nr. 12 WRRL).

Die Planung verstößt auch nach Einschätzung der Oberen Wasserbehörde weder gegen das in den v. g. Bestimmungen normierte Verschlechterungsverbot für Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper noch läuft sie dem Verbesserungsgebot für diese Wasserkörper zuwider. Mit Blick auf die konkrete planerische Ausgestaltung des Bauvorhabens, unter Berücksichtigung der hierbei getroffenen technischen Vorkehrungen sowie unter Beachtung der im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden ergänzend erteilten Nebenbestimmungen (siehe Kapitel C Ziffer II dieses Planfeststellungsbeschlusses) sind anlage-, bau- und betriebsbedingte schädliche oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen auszuschließen. Projektwirkungen, die sich in rechtserheblicher Weise schädlich auf die in Art. 4 WRRL bzw. die in den §§ 27 und 47 WHG benannten Umweltziele auswirken würden, sind weder in Bezug auf Oberflächenwasserkörper hinsichtlich deren ökologischen und chemischen Zustandes

noch im Hinblick auf den mengenmäßigen oder chemischen Zustand von Grundwasserkörpern zu erwarten.

Im Planbereich befinden sich zwei Oberflächenwasserkörper im Sinne der WRRL und des WHG; der „Kalter Bach“ und der „Plötzer Bach“. Unter Berücksichtigung der technischen Ausgestaltung des Bauvorhabens, der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde ergänzend erteilten Nebenbestimmungen (siehe Kapitel C Ziffer II dieses Planfeststellungsbeschlusses) ist bei der hier festgestellten Straßenplanung ersichtlich keine vorhabenbedingte Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasser- und/ oder Grundwasserkörpers zu erwarten. Angesichts der Gegebenheiten der Planung und ihrer wassertechnischen Ausgestaltung, die sich am einschlägigen technischen Regelwerk orientiert und deren Wirkungen sich im Rahmen der bei vergleichbaren Straßenbauprojekten üblicherweise auftretenden Projektwirkungen bewegen, ist solches nicht erkennbar. Zugleich ist sichergestellt, dass die Planung auch den im WHG und in der WRRL beschriebenen Verbesserungsgeboten für die im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper nicht widerspricht. Dabei gilt es vorliegend auch zu berücksichtigen, dass es hier nicht um die Beurteilung der Auswirkung einer neu zu bauenden Straße, sondern um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße geht, der hinsichtlich seiner Wirkungen mit denen einer Neubaumaßnahme nicht annähernd vergleichbar ist. Hinzu kommt, dass mit dem Straßenausbau auch keine Verkehrszunahme bzw. verkehrserhöhende Wirkung verbunden ist. An dem zukünftig prognostizierten Verkehrsaufkommen wird sich durch den Ausbau nichts ändern. Die Obere Wasserbehörde hat dementsprechend ihr wasserrechtliches Einvernehmen zu der Planung erteilt; die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc., welche die wasserrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens belegen, sind ihrerseits Bestandteil der Planfeststellungsentscheidung (siehe nachfolgend auch Ziffer V.2).

Mithin ist die Planung nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in ihrer Gesamtheit und namentlich auch mit Blick auf den Abbruch und anschließenden Neubau der Brücke über das Gewässer „Kalter Bach“ mit den wasserrechtlichen Vorgaben vereinbar.

## V.2 Wasserrechtliche Verfügungen

Für das Vorhaben können die nach den Vorschriften des WHG und des LWG erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. erteilt werden.

Nicht betroffen von dem Straßenbauprojekt sind Berührungspunkte mit Heilquellenschutzgebieten (§ 53 WHG), Hochwasserrisikogebieten (§ 73 WHG) sowie Überschwemmungsgebieten (§ 76 WHG). Die in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet verlaufenden Wasserschutzgebiete II und III (§ 51 WHG) werden straßenbautechnisch ebenfalls nicht tangiert.

### V.2.1 Gewässerausbau (§§ 67 ff. WHG, §§ 68 ff. LWG)

Bei den Arbeiten zum Abbruch und dem anschließenden Neubau der Brücke sowie den Arbeiten zur Anlegung der Umfahungsstrecke im Bereich des Gewässers „Kalter Bach“ (incl.

den Arbeiten in den jeweiligen Uferbereichen) handelt es sich nach § 67 Abs. 2 S. 1 WHG um wesentliche Umgestaltungen des Gewässers im Sinne der Vorschriften des WHG und des LWG. Der jeweilige Gewässerausbau wird dabei nach § 68 WHG von der vorliegenden strassenrechtlichen Planfeststellung erfasst.

Die hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Regelungen konnten von der Planfeststellungsbehörde in Kapitel A Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses ausgesprochen werden, da neben den Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen durch die in Kapitel C Ziffer II dieses Planfeststellungsbeschlusses dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhaft nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist und auch andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss ist sichergestellt, dass erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen verhütet bzw. ausgeglichen werden können.

#### V.2.2 Gewässerbenutzung (§§ 8 und 9 WHG, §§ 13 bis 17 LWG)

Die Planung sieht keine Änderung des vorhandenen Entwässerungssystems vor. So wird das Straßenoberflächenwasser sowohl im Bereich der Straße als auch im Bereich des Brückenbauwerkes wie bisher über Bankette abgeleitet (siehe hierzu auch Nr. 6 der Unterlage 11 <Regelungsverzeichnis>).

Da mit der Durchführung der Straßenbaumaßnahme keine schädlichen Gewässerveränderungen verbunden sind, sind die geplanten Entwässerungsmaßnahmen auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, das anfallende Oberflächenwasser schadlos dem Grundwasserhaushalt wieder zuzuführen. In Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde bedarf es demnach keiner ergänzenden Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG (siehe Kapitel A, Bestandteil von Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses).

#### V.2.3 Anlagen an Gewässern (§ 36 WHG, § 31 LWG)

Die Baumaßnahme befindet sich abschnittsweise in den 10 m-Schutzbereichen sowohl des „Kalter Baches“ als auch des „Plötzer Baches“ (jeweils Gewässer 3. Ordnung).

Gegen die Erteilung jeweils erforderlicher Genehmigungen wurden seitens der zuständigen Wasserbehörde keine Bedenken vorgebracht. Die Planfeststellungsbehörde erkennt darüber hinaus in den vorgelegten Planunterlagen keine Anhaltspunkte, die einer jeweiligen Genehmigungserteilung entgegenstehen könnten, so dass die diesbezüglichen Genehmigungen mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden konnten (siehe Kapitel A, Bestandteil von Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses).

## **VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)**

### **VI.1 Erläuterungen zur Lärmsituation**

In dem festgestellten Ausbaubereich ist unter dem Aspekt möglicher Schallschutzvorkehrungen keine Bausubstanz vorhanden oder rechtsverbindlich geplant. Die nächstgelegene Bebauung („Hüttenmühle“) befindet sich in einer Entfernung von ca. 300 m im Außenbereich und somit auch noch in einer deutlichen Entfernung zur Ortslage Hillscheid. Der zukünftige Straßenverkehrslärm wird sich nicht ändern. Es bestand daher kein Anlass, dem Straßenbaulastträger die Durchführung aktiver oder passiver Schallschutzvorkehrungen aufzuerlegen.

### **VI.2 Erläuterungen zu Luftschadstoffimmissionen**

Gemäß § 50 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Bereiche soweit als möglich zu vermeiden. Dies gilt neben den Belastungen durch Verkehrslärm auch für die durch Straßenverkehr verursachten Luftschadstoffeinwirkungen. Diesbezüglich sind die in der 39. BImSchV festgelegten Grenz- und Leitwerte zu beachten. Aufgrund der vorgesehenen Straßenbaumaßnahme ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Schadstoffsituation, die es rechtfertigen würden, dem Straßenbaulastträger die Durchführung von Schutzmaßnahmen aufzuerlegen. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der geltenden Grenzwerte keine Bedenken gegen die Umsetzung der Baumaßnahme bestehen.

Selbst wenn man aber an dieser Einschätzung Zweifel hegen müsste, würde dies gleichwohl keinen durchschlagenden Planungsfehler nach sich ziehen können. Vielmehr hätte die Planfeststellungsbehörde in diesem Falle berechtigterweise davon ausgehen können und dürfen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Einhaltung der Grenzwerte außerhalb der Planfeststellung mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung nach § 47 BImSchG durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden ggfs. sichergestellt werden könnte.

Anhaltspunkte dafür, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV auf diese Weise nicht eingehalten werden könnten, sind nicht ersichtlich.

## **VII. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes**

Beim Ausbau der L 309 durch die Erneuerung der Brücke über den „Kalter Bach“ zwischen Hillscheid und Neuhäusel sind die einschlägigen natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dabei ergibt sich folgendes Prüfungssystem:

- Die Eingriffsregelung in den §§ 14 – 17 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 6 - 10 ff. LNatSchG. Die Eingriffsregelung gilt für naturschutzrechtliche Eingriffe vor allem des Fachplanungsrechts.

- Für besonders geschützte Landschaftsteile (z. B. Naturparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, etc.) sehen die gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 20 ff. BNatSchG in Verbindung mit den §§ 11 ff. LNatSchG besondere Zulassungsanforderungen vor.
- Sonderregelungen ergeben sich für Vorhaben, die nach den Bestimmungen des BNatSchG bzw. des LNatSchG (§§ 32 ff. BNatSchG in Verbindung mit den §§ 17 ff. LNatSchG) Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete haben können (Habitat- und Vogelgebietschutz – Natura 2000).
- Neben den Gebietsschutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete treten die Anforderungen an den europäischen und nationalen Artenschutz, wie sie sich aus den §§ 44 ff., § 67 BNatSchG, Art. 12 bis 16 FFH-RL und Art. 5 bis 7 und 9 VS-RL sowie den §§ 22 ff. LNatSchG ergeben (Artenschutz).
- Nach den Bestimmungen des LUVPG müssen ferner die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

## 1. Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beinhaltet ein fünfstufiges Prüfungssystem:

- Das gesetzliche Anforderungsprofil in den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 6 - 10 ff LNatSchG bezieht sich auf Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 6 LNatSchG in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19.12.2006 (GVBl. S. 447).
- Es besteht die primäre Verpflichtung des Eingriffsverursachers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG - Vermeidungsgebot).
- Sekundär besteht die Verpflichtung des Eingriffsverursachers, unvermeidbare Beeinträchtigungen gem. § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).
- Verbleiben Beeinträchtigungen, erfolgt eine bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zwischen den für das Vorhaben streitenden Belangen und den beeinträchtigten Naturschutzbelangen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range vorgehen.
- Wird ein Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung; § 15 Abs. 6 BNatSchG, § 7 Abs. 5 LNatSchG).

Diese Vorgehensweise ist zwingend vorgegeben und steht nicht zur Disposition der planenden Behörde oder der Planfeststellungsbehörde. Der Vorhabenträger hat diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten.

Nach den Bestimmungen des BNatSchG und des LNatSchG ist der Vorhabenträger zunächst verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (sog. „Vermeidungsgebot“). Dadurch sollen die Schutzgüter Natur und Landschaft so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch offensichtlich, dass ein Projekt wie der Ausbau der L 309 auf einer Länge von ca. 126 m mit dem Ersatzneubau eines Bauwerkes über ein Gewässer nicht ohne Eingriff in Natur und Landschaft verwirklicht werden kann. Eine vollständige Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft wäre nur unter Verzicht auf das Vorhaben zu erreichen. Dieses kommt jedoch vorliegend nicht in Betracht, da damit die Planzielsetzung, nämlich eine Erhöhung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit im planbetroffenen Streckenabschnitt durch eine abschnittsweise Verbesserung des Straßenzustandes sowie den Ersatzneubau eines nicht mehr leistungsfähigen Bauwerkes nicht erreicht werden kann.

Die Vorgaben für die Durchführung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in § 15 BNatSchG sowie § 7 LNatSchG geregelt. Der Vorhabenträger hat diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Er hat darauf geachtet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden. Mit Blick auf diese Vorgehensweise ist dem sich aus § 15 Abs. 1 BNatSchG ergebenden naturschutzfachlichen Vermeidungsgebot in umfassender Weise Rechnung getragen. Soweit hiernach mit dem Bauvorhaben unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, hat der Vorhabenträger im Rahmen seiner hier festgestellten Planung für diese Eingriffe nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben umfassende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die Eingriffe vollständig kompensiert. Detaillierte Ausführungen zu den Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen können dem landschaftspflegerischen Maßnahmenplan und der vergleichenden Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen entnommen werden.

Alle vorgesehenen Maßnahmen sind nach entsprechender Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich, die mit dem landschaftspflegerischen Kompensationskonzept verfolgten Zielsetzungen zu erfüllen. Die dazu in Anspruch genommenen Flächen sind aufgrund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes in jedem Einzelfall auch geeignet, die Wirksamkeit der dort vorgesehenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entspricht das planfestgestellte Vorhaben nach Maßgabe der Planunterlagen sowie der im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelungen in seiner Gesamtheit den Maßgaben der Eingriffsregelung.

Der mit dem Straßenbauvorhaben einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft wird daher gemäß den §§ 14, 15 und 17 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 6 bis 10 LNatSchG zugelassen. Die Entscheidung ergeht gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 LNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde, die dem Vorhaben zugestimmt hat.

## **2. Besonders geschützte Landschaftsteile**

Der Bereich rechts der Baustrecke befindet sich innerhalb der 1. Kernzone des Naturparks „Nassau“. Beeinträchtigungen der Schutzziele des § 4 der Landesverordnung über den Naturpark „Nassau“ sind jedoch nicht zu erwarten. Mit dem Ausbau der L 309 durch die Erneuerung der Brücke über das Gewässer „Kalter Bach“, verbunden mit einer temporären Umfahrung der Brückenbaustelle, sind keine markanten und dauerhaften Eingriffe in die Landschaft verbunden.

Die erforderliche Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der v. g. Rechtsverordnung konnte demnach im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde durch die Planfeststellungsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 der v. g. Verordnung erteilt werden.

## **3. Gesetzlich geschützte Biotop**

Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop können nur dann zugelassen werden, wenn die hierdurch bedingten Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Im Planbereich befindet sich das Gewässer „Plätzer Bach“; dieses unterliegt bis zur Dammschüttung an der L 309 (rechts der Baustrecke) dem Pauschalschutz des § 30 BNatSchG (siehe hierzu die Darstellung in Unterlage 19.1).

Eine unmittelbare Beeinträchtigung des Biotopes erfolgt planbedingt nicht. Straßenbauliche Maßnahmen am „Plätzer Bach“ werden nicht vorgenommen. Aufgrund dessen bestehen keine Bedenken gegen die Zulässigkeit des Bauvorhabens. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG ist nicht erforderlich. Auch die Obere Naturschutzbehörde hat hinsichtlich des gesetzlich geschützten Biotopes keine Forderungen vorgetragen und dem Verfahren zugestimmt.

## **4. Artenschutz**

Das Vorhaben genügt auch den zwingend zu beachtenden Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts. Dabei ist nachfolgendes Prüfsystem zu beachten:

### **a. Allgemeines**

Nach den §§ 44 ff. BNatSchG in Verbindung mit den §§ 22 ff. LNatSchG ist das Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die in seinem Wirkungsbereich vorkommenden besonderen und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das BNatSchG zum 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Durch diese Neufassung hat der Bundesgesetzgeber die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz, die sich aus der FFH-RL sowie der VS-RL in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben, in das nationale Recht umgesetzt. Auch die aktuell geltende Fassung des BNatSchG enthält entsprechende Bestimmungen zum besonderen Artenschutz.

Die Vorschrift des § 44 BNatSchG normiert artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Nach Abs. 1 (Zugriffsverbote) ist es verboten:

- „1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Artenschutzrechtliche Verbote können sich zudem auch aus § 44 Abs. 2 BNatSchG (Besitzverbote) ergeben. Hiernach ist es auch verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten.

Diese Verbote werden für Eingriffsvorhaben und demnach auch für Straßenbauprojekte durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt; danach gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Des Weiteren sind die gesetzlichen Klarstellungen in § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG sowie die Bestimmungen des § 24 LNatSchG (Nestschutz) zu beachten.

Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, ist das Vorhaben artenschutzrechtlich grundsätzlich unzulässig. Allerdings können die festgestellten Verbotstatbestände bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen überwunden und trotz der Verbote eine Projektzulassung ausgesprochen werden. Dafür müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Nach Satz 1 dieser Vorschrift können von den Verboten des § 44 im Einzelfall bei Vorliegen bestimmter Gründe Ausnahmen zugelassen werden. Bei Straßenbauvorhaben kommen hier die Tatbestände der Nummern 4 und 5 in Betracht. Nach Nr. 4 kann eine Ausnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ausgesprochen werden. Hier ist insbesondere der Ausnahmegrund der „öffentlichen Sicherheit“ von Relevanz. Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ ist unionsrechtlich

auch in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der EU-Vogelschutzrichtlinie enthalten und bedarf einer weiteren Auslegung. Der im Begriff der öffentlichen Sicherheit angelegte Schutz des Staates ist außer auf bereits vorhandene auch auf in Planung befindliche Einrichtungen zu erstrecken. Deshalb sind geplante Verkehrsinfrastrukturprojekte, die öffentliche Zwecke erfüllen, einer Ausnahme nach Nr. 4 zugänglich. Hierüber hinaus kann gemäß Nr. 5 die Ausnahmeerteilung auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art gerechtfertigt sein. Bei beiden Tatbeständen ist im Sinne einer bipolaren Abwägung mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes darzulegen, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen auch unter Berücksichtigung des konkreten Ausmaßes vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Betroffenheiten überwiegen.

Gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme überdies nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Forderungen enthält. Ferner sind Art. 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VS-RL zu beachten.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass für die Zulassung eines Straßenbauvorhabens im Wege der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Es muss nachgewiesen werden, dass

- das Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, gerechtfertigt ist,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind, und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-RL:

- *das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und*
- *das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.*

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

Der Vorhabenträger hat die möglichen Auswirkungen auf die geschützten Arten unter Berücksichtigung der v. g. artenschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz ermitteln und darstellen lassen. Diese Untersuchung war Bestandteil der Planunterlagen, die vom 02.01.2018 bis einschl. 01.02.2018 offengelegen haben.

Die genannten Prüfungen, die der Planfeststellungsentscheidung zugrunde liegen, kamen zu folgendem Ergebnis:

b. Untersuchung zu Auswirkungen auf die geschützten Arten (§§ 44 ff. BNatSchG)

Zur Ermittlung der Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen der geschützten Arten hat der Vorhabenträger einen Fachbeitrag Artenschutz gemäß den §§ 44 und 45 BNatSchG vorgelegt (siehe Unterlage 19.2).

Danach führt das Bauvorhaben unter Berücksichtigung und Einbeziehung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sowie einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) bei keiner im Untersuchungsgebiet vorkommenden

- Art des Anhangs IV der FFH-RL (*Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus*) und bei keiner
- europäischen Vogelart nach Art. 1 der VS-RL (*Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Gebirgsstelze, Grauschnäpper, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Sumpfmehse, Waldbaumläufer, Wasseramsel, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp*)

zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG:

**V 2:** Zum Schutz von Gehölzen, sonstigen Vegetationsbeständen und von Niststätten besonders geschützter Vogelarten ist während der Bauphase gemäß DIN 18920 und RAS LP 4 ein geeigneter Bauzaun auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Flächen zu errichten und während der Maßnahme vorzuhalten. Die Abgrenzung von Bautabuzonen auf ca. 200 m ist für die Zeit der Bauausführung auch durch Aufstellen von ca. 1,50 m langen Pfosten mit deutlicher Farbmarkierung im Abstand von 5,00 m einschließlich Spanndraht und Flutterband entlang der im Maßnahmenplan gekennzeichneten Bautabuzonen möglich. Ggf. ist eine fachgerechte Aufastung einzelner Bäume im Baustellenbereich vorzunehmen.

**V 3:** Zum Schutz der an das Baufeld angrenzenden Baumbestände sowie der beiden Bäche werden Flächen für die Lagerung von Baumaschinen und Baustoffen ausgewiesen.

**V 4:** Die Rodung von Gehölzen ist zum Schutz der Niststätten besonders geschützter Vogelarten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum vom 11.10. bis zum 31.01. durchzuführen. Abweichungen von diesem Zeitraum sind nur zulässig, wenn zuvor sichergestellt ist, dass keine Brut von Vogelarten in den betroffenen Gehölzen stattfinden. Ergänzend ist vor Rodungsbeginn im Wirkungsbereich des Projektes eine Kontrolle auf Vorkommen und

ggfls. Brutzeitbesatz von Baumhöhlen und Horsten durchzuführen. Bei Vorkommen störungsrelevanter Arten sind neben der Rodungszeitbeschränkung erforderlichenfalls auch ergänzende Maßnahmen der Störungsminderung und Funktionserhaltung der Brutstätten umzusetzen.

**V 5:** Die Rodung der im Baubereich stockenden Bäume mit Höhlenvorkommen ist zur Vermeidung von Tötungen/ Verletzungen von Individuen der streng und besonders geschützten Fledermausarten ausschließlich außerhalb der Reproduktionsphase und der Zeit der möglichen Winterquartiernutzung durchzuführen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V 4 ergibt sich somit ein Zeitraum von 11.10. bis zum 31.10. Vorsorglich sollte vor den Fällarbeiten eine Inspektion der Bäume auf Höhlenvorkommen und der ggfls. vorhandenen Höhlen auf Fledermausvorkommen durchgeführt werden. Ggfls. vorhandene Individuen sind unverletzt zu entnehmen und an geeigneter Stelle freizusetzen.

**A 2 (CEF-Maßnahme):** Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme je ein Nistkasten für die Wasserramsel und die Gebirgsstelze an geeigneter Stelle im Umfeld des abzureißenden Brückenbauwerkes anzubringen. An der neuen Brücke sind ebenfalls je ein Wasserramselkasten und ein Halbhöhlenkasten zu installieren.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird ergänzend auf die detaillierten Ausführungen im Fachbeitrag Artenschutz verwiesen.

Das Bauvorhaben ist somit unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig. Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Fachgutachten als sachgerecht und schließt sich den Ergebnissen an. Die Bewertung wurde auch von der oberen Naturschutzbehörde getragen.

#### c. Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Auch wenn man unterstellen würde, dass durch das Straßenbauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und (soweit relevant) 2 BNatSchG erfüllt wären, würde die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer vorsorglichen Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nummern 4 und 5 und Satz 2 BNatSchG und äußerst vorsorglich auch im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG dem Vorhaben die artenschutzrechtliche Zulässigkeit attestieren können.

Diesbezüglich wurde zunächst geprüft, ob die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG entsprechend den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich wäre. Voraussetzungen hierfür sind im Falle betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- *die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und*
- *keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.*

Im Falle betroffener europäischer Vogelarten müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- *die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt und*
- *keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.*

Um eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen zu können, muss das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich bzw. aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ gerechtfertigt sein. Beide Ausnahmegründe sind bei der vorliegenden Planung gegeben; das Vorhaben ist sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG) als auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG) gerechtfertigt.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie auch das Interesse der öffentlichen Sicherheit sind entsprechend den Erläuterungen zur Zulässigkeit in Kapitel E Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses gegeben. Der Ausbau der L 309 mit Ersatzneubau des Brückenbauwerkes über das Gewässer „Kalter Bach“ ist erforderlich, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch zukünftig zu gewährleisten. Dagegen würden sich die Auswirkungen auf geschützte Tierarten verhältnismäßig gering annehmen und sind demnach zurückzustellen.

Des Weiteren darf nach § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nur dann zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. bei derzeitigem schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Im Fachbeitrag wird belegt, dass aufgrund der mit dem Bauvorhaben verbundenen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt ist, dass sich bei allen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL der aktuelle Erhaltungszustand der Population im Naturraum nicht verschlechtert. Auch hinsichtlich der relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL sind keine Verschlechterungen des aktuellen Erhaltungszustandes der jeweiligen Population im Naturraum zu erwarten.

Außerdem kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Hierbei ist zu fragen, ob zumutbare Alternativen bestehen, bei denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann. Lässt sich das Planungsziel an einem aus artenschutzrechtlicher Sicht günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffintensität verwirklichen, so muss der Vorhabenträger von dieser Möglichkeit grundsätzlich Gebrauch machen. Der Vorhabenträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative jedoch Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt werden. Ob eine geeignete Alternative vorliegt, ist andererseits an der vom Projektträger festgelegten Zweckbestimmung des Projekts zu messen. Daher kommt die sog. Nullvariante (völliger Projektverzicht) ebenso wenig als

Alternative in Betracht wie Projekte, mit denen die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten, weil es sich nicht mehr um die Verwirklichung desselben Projekts mit gewissen Abstrichen vom Zielerfüllungsgrad, sondern um ein anderes Projekt handeln würde.

Die seitens des Vorhabenträgers durchgeführte Prüfung möglicher Alternativen (siehe hierzu Nummern 2.6 und 3.2 der Unterlage 1) führt zu keinen zumutbaren Alternativen. Da sich der Ausbau an der vorhandenen Trassenführung orientiert, ergibt sich demnach eine Beschränkung der Eingriffe in Natur und Landschaft auf ein Mindestmaß. Im Übrigen ist die sog. „Null-Variante“ (Verzicht auf das Bauvorhaben) keine Alternative, da hierdurch das Planungsziel nach verkehrsgerechtem Ausbau der L 309 mit einem Brückenneubau über das Gewässer „Kalter Bach“ nicht erreicht werden kann. Nach Gegenüberstellung und Abwägung der untersuchten Varianten wurde auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die unter naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten verträglichste Variante gewählt.

### **Entscheidung über die Ausnahme- und Befreiungserteilung:**

Damit würden auch für den Fall, dass entgegen der Annahme des Sachverständigengutachtens und der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für verschiedene Tierarten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt wären, die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Artenschutzbestimmungen nach Art. 16 FFH-RL vorliegen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet es daher unter Berücksichtigung des ihr zustehenden Ermessens für sachgerecht und zulässig, dem Straßenbaulastträger eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die relevanten FFH- und Vogelarten zu erteilen. Maßgeblich für diese Entscheidung sind die für die Maßnahme sprechenden überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der öffentlichen Sicherheit und die demgegenüber vergleichsweise geringfügigen Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes, das Fehlen zumutbarer Alternativen sowie der Umstand, dass keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei Arten mit derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Letztendlich wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG als sachgerecht anzusehen, sollte sie entgegen dem bislang Dargestellten davon ausgehen müssen, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für einzelne oder auch alle Tier- und Vogelarten erfüllt wären und auch keine Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden könnte, weil die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Auf Grund der nachgewiesenen hohen Bedeutung des Straßenbauvorhabens mit Blick auf die mit ihm verfolgten verkehrlichen Zielsetzungen wäre es mit dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im Sinne des § 67 BNatSchG nicht vereinbar, wenn auf das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Erwägungen verzichtet werden müsste.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hiernach abschließend fest, dass die vorliegende Straßenplanung mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben des Artenschutzes in Einklang steht und damit auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht zulässig ist und hat daher in Kapitel A Ziffer VI dieses Planfeststellungsbeschlusses rein vorsorglich eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für sämtliche im Planbereich vorkommenden besonders geschützten Arten ausgesprochen.

## **5. Habitat- und Vogelschutz (Gebietsschutz Natura 2000)**

Bei der Projektzulassung müssen neben der Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) und dem Artenschutzrecht (§§ 44 ff. BNatSchG) auch die naturschutzrechtlichen Anforderungen beachtet werden, die sich aus der FFH-RL und der VS-RL sowie den hierzu ergangenen nationalen Umsetzungsbestimmungen des BNatSchG und des LNatSchG hinsichtlich des Natura 2000-Gebietsschutzes ergeben.

### **5.1. *Allgemeines***

Das europäische Gemeinschaftsrecht normiert besondere Schutzbestimmungen zum Gebietsschutz im Rahmen eines Schutzgebietssystems zur Schaffung eines kohärenten Netzes „Natura 2000“. Die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hierzu sind in der VS-RL und in der FFH-RL rechtlich verankert. Die naturschutzrechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts sind durch das BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 in deutsches Recht umgesetzt worden (§§ 32 ff. BNatSchG); ergänzende landesrechtliche Regelungen finden sich in den Vorschriften der §§ 17 ff LNatSchG. Diese gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Bestimmungen sehen rechtliche Vorgaben im Sinne eines gestuften Schutz- bzw. Zulassungsregimes für die Projektzulassung vor, die bei der Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit dem Vogel- und FFH-Gebietsschutz zu beachten sind. Soweit Habitat- und/ oder Vogelschutzbelange betroffen sind, bedarf es einer eigenständigen Prüfung am Maßstab dieser gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Bestimmungen, weil sich aus diesem Rechtsregime strikt zu beachtende Anforderungen ergeben, die nur nach Maßgabe eines strengen Prüfungssystems überwunden werden können.

Die rechtlichen Vorgaben für den europäischen Vogelgebietsschutz sind in Art. 4 der VS-RL enthalten. Danach unterliegen Gebiete, welche die fachlichen Voraussetzungen eines europäischen Vogelschutzgebietes erfüllen, einem strengen Schutzsystem. Gebiete, die zwar die fachlichen Kriterien für eine Meldung als Vogelschutzgebiete erfüllen, aber bisher nicht durch Ausweisung förmlich unter Schutz gestellt worden sind (faktische Vogelschutzgebiete), unterliegen dabei einem besonderen Schutzregime nach Art. 4 Abs. 4 S. 1 VS-RL. Eingriffe in solche Gebiete sind nur unter den dort genannten engen Voraussetzungen zulässig. Die durch die VS-RL geschützten und bereits als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Gebiete werden durch die FFH-RL Teil eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes („Natura 2000“). Nach ihrer Anerkennung und Ausweisung als Vogelschutzgebiet sind auf diese Gebiete hinsichtlich des Gebietsschutzes die Regelungen der FFH-RL anzuwenden. Die ausgewiesenen Vogelschutzgebiete bilden dann zusammen mit den FFH-Gebieten auf nationaler Ebene das

kohärente Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Für die nach Art. 4 Abs. 1 VS-RL zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL als solche anerkannten Gebiete treten somit die Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL mit dem Zeitpunkt der Erklärung oder Anerkennung durch den Mitgliedsstaat an die Stelle der Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 4 VS-RL. Mit der Erklärung oder Anerkennung des Vogelschutzgebietes durch den Mitgliedsstaat wird damit das strengere Schutzregime der VS-RL durch das weniger strenge Schutzsystem der FFH-RL abgelöst. Mithin gilt für anerkannte bzw. ausgewiesene Vogelschutzgebiete dasselbe Schutzregime wie für ausgewiesene FFH-Gebiete. Dies ergibt sich aus Art. 7 der FFH-RL.

Die rechtlichen Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben im Bereich von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, sprich die so genannten FFH-Gebiete, sind gemeinschaftsrechtlich in Art. 6 der FFH-RL sowie in den entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen in den §§ 32 ff. BNatSchG in Verbindung mit den §§ 17 ff. LNatSchG normiert. Für Projekte im Bereich ausgewiesener Vogel- und/ oder FFH-Schutzgebiete gelten dann im Wesentlichen dieselben Zulassungsvoraussetzungen.

Die in Rheinland-Pfalz als Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete ausgewiesenen Gebiete, die Bestandteile des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind, sind in § 17 LNatSchG geregelt. Die in der dortigen Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die in der Anlage 2 genannten Europäischen Vogelschutzgebiete stehen unter besonderem Schutz. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten. Die für die Vogelschutz- und FFH-Gebiete maßgeblichen Erhaltungsziele sind in den Landesverordnungen über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18.07.2005 (Anlage 3, Vogelschutzgebiete) und 22.12.2008 (Anlage 1, FFH-Gebiete) in ihrer jeweils aktuellen Fassung näher bestimmt.

Nach Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL sind Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den für das FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen, wenn sie das FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten „erheblich beeinträchtigen“ könnten. Sind derartige Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen, bedarf es keiner weiteren Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Habitat- bzw. Vogelschutzes. Das Vorhaben ist dann unter dem Aspekt des Habitat- bzw. Vogelschutzes ohne weiteres zulässig.

Lassen sich im Rahmen der vorbeschriebenen Prüfung (Screening) „erhebliche Beeinträchtigungen“ hingegen nicht ausschließen, so bedarf es der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 18 LNatSchG. Ist der Eingriff nach den Ergebnissen dieser Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen für das Gebiet als Ganzes und seinen wesentlichen Bestandteilen vereinbar, ist das Vorhaben ebenfalls zulässig. Auch in diesem Falle wäre dann keine weitere FFH-Prüfung mehr erforderlich.

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung dagegen, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des jeweiligen Vogelschutzgebietes / FFH-Gebietes maßgeblichen Gebietsbestandteile führt, ist der Eingriff grundsätzlich nach den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Ein Eingriff kann dann nur ausnahmsweise noch zugelassen werden, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Dies setzt voraus, dass der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt werden kann. Mit der Qualifizierung der öffentlichen Belange als „zwingende Gründe“ wird verdeutlicht, dass nur besonders schwerwiegende öffentliche Belange als Ausnahmerechtfertigung in Betracht kommen; es muss sich aber nicht um unausweichliche Sachzwänge handeln. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln. Werden in dem FFH-Gebiet - für Vogelschutzgebiete gilt diese zusätzliche Voraussetzung nicht - prioritäre natürliche Lebensraumtypen und/ oder prioritäre Arten beeinträchtigt, können allerdings nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder, nach Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses berücksichtigt werden (Art. 6 Abs. 4 UA 2 FFH-RL, § 34 Abs. 4 S. 2 BNatSchG). Außerdem darf für das Vorhaben keine zumutbare Alternativlösung gegeben sein, bei der das Vorhaben unter Berücksichtigung der Projektzielsetzung mit geringeren Nachteilen für die geschützten FFH- und Vogelschutzbelange realisierbar wäre. Überdies sind alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) zu ergreifen, um die globale Kohärenz von „Natura 2000“ zu schützen (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, § 34 Abs. 5 BNatSchG). Diese weitergehenden Anforderungen sind allerdings nur dann relevant, wenn das Vorhaben bezogen auf die Erhaltungsziele für das Gebiet als Ganzes oder wesentliche Teile unverträglich ist. Im Falle seiner Verträglichkeit sind zusätzliche Anforderungen nicht zu erfüllen.

## **5.2 Habitatschutz**

Der Planbereich liegt am Randbereich der Gebietskulisse des ca. 2.811 ha großen Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebietes „Montabaurer Höhe“ (Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG, Gebiets-Nummer 5512-301).

Zur Beurteilung, ob durch das Straßenbauvorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu rechnen ist, hat der Vorhabenträger eine gutachterliche FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellen lassen (siehe Kapitel A Ziffer X.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Das Erhaltungsziel ist der LVO Erh.ziele vom 22.12.2008 zu entnehmen und lautet:

- *Erhaltung oder Wiederherstellung von Buchenwäldern und unbeeinträchtigten Felslebensräumen*

In der Verträglichkeitsprüfung wurden die anlage- und baubedingten Auswirkungen des Bauvorhabens auf das FFH-Gebiet ermittelt, beschrieben und entsprechend gewertet; betriebsbedingte Auswirkungen liegen nicht vor. Danach werden die Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Schutzgebiet insgesamt nicht verstärkt, da sich insbesondere das Verkehrsaufkommen, die Lärmbelastung und die Schadstoffeinträge durch das Bauvorhaben nicht erhöhen. Die Beeinträchtigungen sind vielmehr ausschließlich als temporär und bezogen auf die Bauzeit anzusehen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für die

- relevanten Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL (9110: Hainsimsen-Buchenwald und 9130: Waldmeister-Buchenwald) vorübergehende baubedingte Beeinträchtigungen durch Störungen typischer Begleitarten und
- Auswirkungen für die vorkommende Art des Anhangs II der FFH-RL (Bechsteinfledermaus) infolge des Verlustes von ca. 2.050 m<sup>2</sup> artenreichen Laubmischwaldes durch planbedingte Maßnahmen im Brückenbereich, die Anlegung der Umfahrung sowie eines vorübergehenden Verlustes von teils vorbelasteten Nahrungshabitaten durch Baumrodungen und zusätzliche Störungen während der Bau- und Rückbauphase der Umfahrungsstrasse

zwar möglich sind, jedoch mit Umsetzung der Maßnahmen V 1, V 2, V 3, und E 2 keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Straßenbauvorhaben hervorgerufen werden.

Diese Maßnahmen erfüllen gleichzeitig die Funktion von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bezüglich der Schutzziele des FFH-Gebietes, da schädliche Stoffeinträge und Beschädigungen der verbleibenden Waldvegetation vermieden werden und eine vollständige Renaturierung der Umfahrungsstrasse innerhalb des FFH-Gebietes ermöglicht wird. Darüber hinaus dient Vermeidungsmaßnahme V 5 dem Schutz vorhandener Fledermäuse vor projektbedingten Tötungen.

Bei sachgerechter Umsetzung der v. g. Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die LRT-Flächen sowie die Population der Bechsteinfledermaus wirksam geschützt werden können. Durch die Maßnahmen können direkte Flächenverluste sowie Individualverluste durch mechanische Belastungen nahezu vermieden werden. Zudem ist davon auszugehen, dass die Wirksamkeit aller Maßnahmen durch die ökologische Baubegleitung fach- und sachgerecht überwacht und gesteuert wird.

Auf die bereits erwähnte FFH-Verträglichkeitsprüfung wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Nach alledem erweist sich die festgestellte Planung in seiner Gesamtheit als verträglich mit dem v. g. Erhaltungsziel sowie den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes. Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Bewertung als sachgerecht und schließt sich den Ergebnissen vollinhaltlich an.

### **5.3 Vogelschutz**

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Lahnhänge“ (Gebiets-Nummer 5611-401) befindet sich in einer räumlichen Entfernung von ca. 5 km zur Ausbaumaßnahme. Aufgrund dessen bestehen aus habitatschutzrechtlichen Gründen keine Bedenken gegen die Zulässigkeit des Bauvorhabens.

## **6. Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **Erläuterungen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens / Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Für das vorliegende Straßenbauvorhaben besteht nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Eine solche UVP wurde hier durchgeführt. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss enthält nachfolgend die diesbezüglichen Feststellungen.

#### **6.1 Darstellung der Rechtsgrundlagen**

Das europäische Gemeinschaftsrecht formuliert rechtliche Vorgaben für die Feststellung der Umweltverträglichkeit bei der Zulassung bestimmter Vorhaben, namentlich auch bestimmter Straßenbauvorhaben. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sind in der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – der EU-UVP-Richtlinie - vom 27.06.1985 in ihrer heute gültigen aktuellen Fassung normiert. Die Vorgaben der EU-UVP-Richtlinie sind im deutschen Recht umgesetzt. Die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen finden sich bundesrechtlich im Gesetz zur Umsetzung der v. g. UVP-Richtlinie vom 12.02.1990, dem UVPG, sowie im rheinland-pfälzischen Landesrecht im Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das UVPG und das LUVPG enthalten - für ihren jeweiligen Anwendungsbereich - die maßgeblichen Bestimmungen für die Durchführung der UVP bei den von ihnen erfassten Straßenbauvorhaben. Durch das „Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung“ vom 20.07.2017 wurde u. a. das UVPG geändert. Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG kann das vorliegende Verfahren nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende geführt werden, da die Planunterlagen vom Antragsteller mit Schreiben vom 19.02.2015 zur Durchführung des Anhörungsverfahrens und zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vorgelegt wurden und die Planoffenlage am 02.01.2018 begann. Die nachfolgend zitierten Paragraphen des UVPG beziehen sich daher auf die bis zum 28.07.2017 gültige Fassung des UVPG (UVPG/alt).

#### **6.2 Bestehen einer UVP-Pflicht**

Das verfahrensgegenständliche Straßenbauprojekt betrifft den Ausbau einer Landesstraße. Die Planung sieht den Ausbau der L 309 auf einer Länge von ca. 126 m mit Ersatzneubau der Brücke über das Gewässer 3. Ordnung „Kalter Bach“ (BW 5512 574) zwischen Hillscheid und

Neuhäusel vor. Neben einer Deckenerneuerung am Plananfang und einem verkehrsgerechten Anschluss an die bestehende Trasse am Planende sind der Ersatzneubau des Bauwerkes über das Gewässer „Kalter Bach“ mit einer temporären Umfahrung während der Bauzeit der Brücke sowie weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen sowie erforderliche naturschutzfachliche Maßnahmen vorgesehen.

Das Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des LUVPG. Nach § 4 LUVPG sind die Bestimmungen der §§ 3a ff UVPG/alt entsprechend anzuwenden. Für das Bauvorhaben besteht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine UVP-Pflicht. Die für das Vorhaben maßgeblichen Bestimmungen sind in den §§ 3b, 3c und 3e UVPG/alt enthalten. Vorliegend handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme, so dass sich die Eingangsvoraussetzungen für eine UVP grundsätzlich aus § 3e UVPG/alt ergeben müssten. Bedingt durch die Lage des Straßenbauprojektes im unmittelbaren Randbereich des FFH-Gebietes „Montabaure Höhe“ sowie des Naturparks „Nassau“ würden überschlägige Prüfungen mittels einer „Allgemeinen Prüfung des Einzelfalles“ aber nicht ausreichend sein, um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG/alt genannten Schutzgüter gänzlich ausschließen zu können. Daher wird im vorliegenden Verfahren vorsorglich von einer UVP-Pflicht ausgegangen. Die Planfeststellungsbehörde hat dementsprechend in Kapitel A Ziffer V die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens festgestellt.

### **6.3 Allgemeines zur UVP**

Die UVP gemäß § 2 LUVPG stellt einen unselbständigen Teil der verwaltungsbehördlichen Verfahren dar, die der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dienen. Durch die UVP erfahren die nach den jeweiligen Fachgesetzen durchzuführenden Zulassungsverfahren in umweltrechtlicher Hinsicht keine materiell-rechtliche Anreicherung. Die UVP beschränkt sich vielmehr auf verfahrensrechtliche Anforderungen im Vorfeld der Sachentscheidung, zu der ein Bezug nur insoweit hergestellt wird, als das Ergebnis der UVP gemäß § 12 UVPG/alt (vgl. auch Art. 8 der UVP-RL) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen ist. Die Vorschriften zur UVP verlangen dementsprechend, dass die Zulassungsbehörde das Ergebnis der UVP in ihre Erwägungen einbezieht. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht nötigt nicht dazu, den räumlichen Umfang der Prüfung in der Planfeststellung weiter auszuweiten als er vom materiellen Planungsrecht gefordert wird. Die UVP umfasst - zusammenfassend ausgedrückt - die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 LUVPG genannten Schutzgüter Mensch einschl. der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einschl. der jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den v. g. Schutzgütern. Sie gewährleistet so eine auf die Umwelteinwirkungen zentrierte Prüfung und ermöglicht es, die Umweltbelange in gebündelter Form herauszuarbeiten. Auf der Grundlage der vom Vorhabenträger hierzu gem. § 6 UVPG/alt vorzulegenden Planunterlagen, welche auch eine allgemeinverständliche, nicht-technische Zusammenfassung der uvp-relevanten Projektangaben umfassen, der im Zulassungsverfahren eingegangenen behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der be-

troffenen Öffentlichkeit erarbeitet die Zulassungsbehörde nach § 11 UVPG/alt eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG zu bewerten. Diese Bewertung ist zu begründen und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (§ 12 UVPG). Die UVP soll auf diese Weise sicherstellen, dass bei den uvp-pflichtigen Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und das Ergebnis der UVP im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bei den behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Vorhaben berücksichtigt wird.

Der Träger des Vorhabens legt hierzu gemäß § 6 Abs. 1 UVPG/alt die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird, vor. Inhalt und Umfang dieser Unterlagen bestimmen sich gemäß § 6 Abs. 2 UVPG/alt nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Die Unterlagen müssen dabei die in § 6 Abs. 3 und 4 UVPG/alt genannten Mindestangaben enthalten.

Diese Angaben müssen nach § 6 Abs. 3 Satz 3 UVPG/alt Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können. Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 UVPG/alt hat der Vorhabenträger auch eine allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beizufügen. Soweit dies für die UVP nach der Art des Vorhabens erforderlich ist, müssen die Unterlagen die gemäß § 6 Abs. 4 UVPG/alt erforderlichen Angaben enthalten.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 9 Abs. 1 UVPG/alt. Nach § 9 Abs. 1 S. 3 UVPG/alt muss die nach § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG/alt erforderliche Anhörung der Öffentlichkeit den Vorschriften des § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG entsprechen. Die zuständige Behörde unterrichtet im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 7 UVPG/alt die Behörden (Träger öffentlicher Belange), deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben, übermittelt ihnen die Unterlagen nach § 6 UVPG/alt und holt ihre Stellungnahmen ein. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über die in § 9 Abs. 1a UVPG/alt genannten Informationen zu unterrichten; gemäß § 9 Abs. 1b UVPG/alt sind zumindest die dort gelisteten Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen.

Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Vorhabenträger beigebrachten Unterlagen nach § 6 UVPG/alt, der behördlichen Stellungnahmen nach § 7 UVPG/alt sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 9 UVPG/alt eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden einschl. der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 11 UVPG/alt). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Die Begründung enthält erforderlichenfalls die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs-, Ersatz-, Schutz- sowie Gestaltungsmaßnahmen. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich von der zuständigen Behörde auf der Grundlage ihrer zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG/alt zu bewerten und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen (§ 12 UVPG/alt).

#### **6.4. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Diesen rechtlichen Anforderungen an die Durchführung der UVP wurde bei der vorliegenden Straßenplanung Rechnung getragen. Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen der hier festgestellten Straßenplanung nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des UVPG auf die dort näher beschriebenen Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen dargestellt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurden identifiziert, beschrieben und entsprechend bewertet. Die maßgeblichen Erkenntnisse wurden in einer „Allgemeinverständlichen Zusammenfassung“ nach § 6 UVPG/alt (vgl. Unterlage 19.4) dargelegt; die weiteren nach § 6 UVPG/alt erforderlichen Unterlagen wurden von ihm ebenfalls vorgelegt. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften sind eingehalten worden. Die Anhörungsbehörde hat die nach § 6 UVPG/alt erforderlichen Unterlagen den nach § 7 UVPG/alt zu beteiligenden Behörden (Träger öffentlicher Belange) zugeleitet und diese um Stellungnahme gebeten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG/alt den Vorschriften des § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG entsprochen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG/alt erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens in Gestalt der Planoffenlage und der hierbei eröffneten Möglichkeit zur Äußerung. Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) enthielt die in § 9 Abs. 1a UVPG/alt verlangten Informationen; die Offenlage der in § 6 und § 9 Abs. 1b UVPG/alt genannten Unterlagen ist erfolgt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG/alt bewertet. Die allgemeinverständliche Zusammenfassung des Vorhabenträgers stellt zugleich auch die „Zusammenfassende Darstellung“ nach § 11 UVPG/alt dar. Da im Anhörungsverfahren keine wesentlichen neuen umweltrelevanten Gesichtspunkte vorgebracht bzw. erkennbar geworden sind, haben sich an der Einschätzung zur Umweltverträglichkeit der Maßnahme auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens keine grundlegenden Änderungen ergeben. Somit kann bezüglich der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG/alt sowie der abschließenden Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf die Erkenntnisse der vorausgegangenen Zusammenfassung nach § 6 UVPG/alt sowie auf den sonstigen Akteninhalt mit UVP-Bezug (u.a. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag Artenschutz sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung) Bezug genommen werden. Die Ergebnisse der UVP sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen und wurden gemäß § 12 UVPG/alt bei der Planfeststellungsentscheidung in dem rechtlich gebotenen Umfang berücksichtigt.

## **VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen**

Die Einwendungen und Forderungen der in Kapitel D aufgeführten Beteiligten konnten zum Teil durch die erklärende Stellungnahme der zuständigen Straßenbaubehörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens ohne über den Plan hinausgehende Regelungen ausgeräumt werden. Teilweise ist den Einwendungen und Forderungen auch durch die Festlegungen in den festgestellten Unterlagen sowie durch die Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in den Kapiteln B und C des Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen worden, so dass sie als ausgeräumt und erledigt angesehen werden.

Zu den darüberhinausgehenden Einwendungen und Forderungen wird ergänzend zu den Ausführungen insbesondere in Kapitel E dieses Planfeststellungsbeschlusses Nachfolgendes erläutert:

### **1. Träger öffentlicher Belange**

#### 1.1 Ortsgemeinde Hillscheid

Der Vorhabenträger hat durch umfangreiche naturschutzfachliche Untersuchungen (siehe hierzu die Unterlagen 9 und 19) eine umfassende fachliche Bewertung vorgenommen. Hinsichtlich der vorgelegten Fotos verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Aussagen im Fachbeitrag Artenschutz (Unterlage 19.2), wonach in Anhang 1 <Ergebnis der Relevanzprüfung> unter Artname „Kr = Krebse“ keine Krebsart aufgelistet ist. Daher darf davon ausgegangen werden, dass Krebse konkret im Plangebiet nicht nachgewiesen sind. Auch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises als die zuständigen Naturschutzbehörden sowie die im Planfeststellungsverfahren beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen haben keine entsprechenden Hinweise vorgebracht. Dennoch hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträger verpflichtet, im Zuge der Bauausführung und in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung auf Vorkommen von Krebsarten besonders zu achten und beim Vorfinden fachgerechte Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen (siehe Kapitel C Ziffer I Nr. 3 <letzter Spiegelstrich> dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Den Verfahrensunterlagen ist im Übrigen zu entnehmen, dass die kürzeste Umleitung des Verkehrs während der Bauzeit über die K 115 und die K 113 vor allem auch für Schwerlastverkehr (wie z. B. für Linienbusse) sehr aufwendig wäre. Darüber hinaus ist die kürzest mögliche Umfahrung über die B 49, die L 122, die B 42 und die L 309 in Richtung Hillscheid auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde in einer Gesamtbetrachtung der verkehrlichen Auswirkungen nicht zielführend. Zu dieser Bewertung tragen maßgeblich auch die Aspekte „Baukosten“ und „Bauzeit“ bei.

Eine gleichzeitige Baudurchführung mit Böschungssanierungen im weiterführenden Bereich in Richtung Neuhäusel ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Im Übrigen hat der Vorhabenträger dargelegt, dass diese Maßnahmen zwischenzeitlich bereits umgesetzt wurden.

Nach Übersendung der Stellungnahme des Vorhabenträgers zu den vorgebrachten Einwendungen sowie einer beabsichtigten Absage eines Erörterungstermins hat sich die Ortsgemeinde Hillscheid, vertreten durch die Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen, nicht mehr geäußert. Sollten nach alledem jedoch weiterhin Vorbehalte gegen die Planung bestehen, müssten diese unter Hinweis auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung in Kapitel E Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses zurückgewiesen werden.

## 1.2 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Der Vorhabenträger wurde mit diesem Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich von Forderungen der Oberen Wasserbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde mit Auflagen zu über die Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen hinausgehenden Maßnahmen verpflichtet (siehe Kapitel C Ziffern I und II dieses Planfeststellungsbeschlusses). Zu dieser Vorgehensweise liegen schriftliche Zustimmungen der beiden Fachreferate vor.

In der Gesamt-Stellungnahme vom 02.03.2018 wurden seitens des Ref. 41 keine Bedenken gegen den Ausbau geäußert, dies wurde in der Stellungnahme vom 17.12.2020 auch nochmals grundsätzlich bestätigt. Soweit Ref. 41 auf eine Berücksichtigung der im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete „Grundwasserschutz“ und „Erholung und Tourismus“ verweist, erkennt die Planfeststellungsbehörde insbesondere durch die lediglich temporären Beeinträchtigungen keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die v. g. Vorbehaltsgebiete. Im Übrigen wird durch die bereits oben genannten umfangreichen Nebenbestimmungen vor allem den Belangen der Wasserwirtschaft (Grundwasserschutz) und des Naturschutzes (Landschaftsschutz) in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Die Empfehlung des Ref. 33, seitlich im Abflussprofil des Brückenbauwerkes Gabionenkörbe anstatt zwei Betonaufkantung vorzusehen, wurde nach der Stellungnahme des Vorhabenträgers vom Ref. 33 nicht konkret weiterverfolgt. Diesbezüglich schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Äußerung des Vorhabenträgers an, dass bei der Herstellung der Bermen in Gabionenbauweise für querende Säugetiere ein größeres Verletzungsrisiko bestehe, da sie z. B. mit ihren Pfoten in den Gittern der Gabionen hängenbleiben könnten. Um eine größtmögliche Natürlichkeit herzustellen, ist daher – wie planerisch auch vorgesehen - die Herstellung der Bermen mit Wasserbausteinen in variierenden Breiten vorzunehmen.

Das Ref. 42 hat die in der Stellungnahme vom 02.03.2018 vorgebrachten Bedenken nach Überarbeitung einzelner fachlicher Planunterlagen sowie zwischenzeitlichen ergänzenden Abstimmungen mit dem Vorhabenträger in der Stellungnahme vom 17.12.2020 für ausgeräumt erklärt. Diesbezüglich verweist die Planfeststellungsbehörde auf die festgestellten Deckblatt-Planunterlagen sowie ergänzend die Nebenbestimmungen in Kapitel C Ziffer I dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Im Übrigen konnte die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen, dass nach der Stellungnahme des Vorhabenträgers zu den vorgebrachten Einwendungen/ Forderungen sowie der

erstellten Deckblatt-Planung auch seitens der einzelnen Fachreferate der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord keine weiteren grundsätzlichen Einwände mehr vorliegen. Sollten nach alledem dennoch nach wie vor Vorbehalte gegen die Planung bestehen, müssten diese unter Hinweis auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung in Kapitel E Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses zurückgewiesen werden.

### 1.3 Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Die Untere Wasserbehörde weist u. a. darauf hin, dass zur bauzeitlichen Umleitung des „Kalter Baches“ die Verlegung einer Rohrleitung DN 1200 zielführender sei als die planerisch vorgesehene Verlegung von drei Rohren DN 600. Da auch die Obere Wasserbehörde diesbezüglich keine Bedenken gegen die planerisch vorgesehene Verlegung der drei v. g. Rohre äußerte und darüber hinaus der Vorhabenträger nachvollziehbar darlegte, dass sich aufgrund der vorhandenen Topographie, der Enge des Baufeldes und des hierfür erforderlichen schweren Gerätes der Einbau eines Rohres DN 1200 nur mit unvertretbarem Aufwand verwirklichen lasse, schließt sich auch die Planfeststellungsbehörde dieser Argumentation an und weist den vorgebrachten Vorschlag zurück.

Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Anregungen/ Hinweise verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Gesamt-Stellungnahme der in diesem Planfeststellungsverfahren zuständigen oberen Fachbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord. Die von dieser Behörde vorgebrachten Forderungen wurden in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (siehe Kapitel C Ziffer I). Im Übrigen wurde seitens des Vorhabenträgers nachvollziehbar dargelegt, dass eine temporäre Umleitung des Verkehrs während der Bauzeit über die K 115 und die K 113 nur mit einem unvertretbaren Aufwand, vor allem auch infolge Belastungen für den Schwerverkehr, möglich wäre. Großräumigere Umleitungen sind auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig.

Hinsichtlich der mit E-Mail vom 24.01.2018 übersandten Fotos verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Auflagenregelung in Kapitel C Ziffer I Nr. 3 <letzter Spiegelstrich> dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Eine gleichzeitige Baudurchführung mit Böschungssanierungen im Bereich von ca. Stat. 2+776 bis ca. Stat. 3+000 ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Im Übrigen hat der Vorhabenträger erläutert, dass diese Maßnahmen zwischenzeitlich bereits erfolgt sind.

Nach Übersendung der Stellungnahme des Vorhabenträgers zu den vorgebrachten Einwendungen sowie einer beabsichtigten Absage eines Erörterungstermins hat sich die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises nicht mehr geäußert. Sollten nach alledem jedoch weiterhin Vorbehalte gegen die Planung bestehen, müssten diese unter Hinweis auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung in Kapitel E Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses zurückgewiesen werden.

#### 1.4 Zentralstelle der Forstverwaltung

Die Zentralstelle der Forstverwaltung erhebt aus forstlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen gegen eine Umsetzung der Baumaßnahme. Nach einer Überarbeitung der naturschutzfachlichen Planunterlagen mit darin vorgenommenen geringfügigen textlichen Klarstellungen konnte der Vorhabenträger bis dahin noch bestehende Unklarheiten ausräumen. So ist u. a. festzustellen, dass entgegen den Darstellungen in den offengelegten Planunterlagen planbedingt keine Eingriffe in Buchenwaldbestände erfolgen.

Gemäß der festgeschriebenen Maßnahme E 2 werden die nordöstlich des Brückenbauwerks, hinter der Fläche für die Baustelleneinrichtung sich anschließenden Laubmischwaldbestände mit Bergahorn, Spitzahorn, Buche, Vogelkirsche, Roterlen und Hainbuchen auf ca. 5.600 m<sup>2</sup> aus der forstlichen Nutzung herausgenommen und der freien Entwicklung überlassen. Hinsichtlich der südlich-westlich der L 309 (links der Baustrecke) liegenden Flächen ist anzumerken, dass seitens des Vorhabenträgers nach Räumung des Baufeldes auch dort eine tiefgründige Lockerung planbedingt beeinträchtigter Waldbestände erfolgen wird (siehe hierzu auch Vermeidungsmaßnahme V 1); im Übrigen ist konkret in diesem Bereich der Eigentümer der betreffenden Flächen zukünftig eigenverantwortlich.

Ergänzend verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Regelung in Nr. 10 der Unterlage 11 (Regelungsverzeichnis, die Nummer wurde per Blaeueintragung von Nr. 8 in Nr. 10 korrigiert), wonach vorgesehen ist, das Flurstück 24/3 im Wege der Straßenschlussvermessung neu zu parzellieren und dadurch den in Höhe von ca. Bau-km. 0+110 vorhandenen Wirtschaftsweg mit einer eigenen Flurstückbezeichnung in das Eigentum und die zukünftige Unterhaltungslast der Landesforstverwaltung zu überführen.

Fragen nach einer evtl. noch erforderlich werdenden Durchführung eines forstrechtlichen Ausgleiches wird der Vorhabenträger zeitnah mit der Landesforstverwaltung abstimmen. Im Übrigen wird auf die Auflagenregelung in Kapitel C dieses Planfeststellungsbeschlusses (Ziffer IV Nr. 1) verwiesen.

Sollten nach alledem weiterhin Vorbehalte gegen die Planung bestehen, müssten diese unter Hinweis auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung in Kapitel E Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses zurückgewiesen werden.

## **2. Privatbetroffene**

Die erhobene Einwendung wird aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form abgehandelt. Zum besseren Verständnis wird in den folgenden Ausführungen geschlechtsneutral von „der Einwender“ gesprochen.

Der Einwender, der nicht unmittelbar planbetroffen (wie z. B. mit der Abgabe von Grundeigentum) ist, vertritt die Ansicht, dass es sich bei dem Bauvorhaben nicht um einen Ausbau der Landesstraße handele, da die vorhandene Brücke lediglich erneuert und eine Kurve geringfügig gebrochen würde. Das Land Rheinland-Pfalz als für Landesstraßen zuständiger Straßenbaulastträger (siehe § 12 Abs. 1 LStrG) hat die gesetzliche Verpflichtung, seine Straßen nach

seiner Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erneuern oder sonst zu verbessern (vgl. § 11 Abs. 1 LStrG). Bei dem verfahrensgegenständlichen Bauprojekt handelt es sich aufgrund des Abbruches der bestehenden Brücke, dem anschließenden Bau einer neuen Brücke, der richtlinienkonformen Anpassung des Straßenquerschnittes im Planbereich sowie der Anlegung einer Baustellenumfahrung während der Bauzeit zweifelsfrei um den Ausbau einer klassifizierten Straße. Aber selbst bei reinen Unterhaltungsmaßnahmen wie z. B. Winterdienst, allgemeiner Streudienst oder eine Deckenerneuerung auf der Bestandstrasse ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Handeln des Straßenbaulastträgers zwingend erforderlich.

Des Weiteren regt der Einwender Kurvenbesserungen bzw. Optimierungen der Linienführung im weiteren Verlauf der L 309 (z. B. im Bereich des Anwesens „Hüttenmühle“) an. Der Vorhabenträger sieht mit der vorliegenden Planung im Anschluss an das neue Brückenbauwerk bereits eine Kurvenverbesserung in Fahrtrichtung Hillscheid vor. Die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen unterliegt einer Beurteilung der zuständigen Straßenbaubehörde. Eine solche Veranlassung wird seitens des Straßenbaulastträgers auch aufgrund der bestehenden Verkehrsbelastung derzeit jedoch nicht gesehen. Ungeachtet dessen sind solche planerischen Überlegungen nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens und bedürfen daher auch keiner Regelung seitens der Planfeststellungsbehörde.

Hinsichtlich des zukünftigen Standortes des Brückenbauwerkes hat der Vorhabenträger auch für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der topographischen Lage ein Neubau z. B. südlich des derzeitigen Standortes mit erheblichen Erdbewegungen und unverhältnismäßigen Eingriffen in privates Grundeigentum verbunden wäre. Je nach Lage wäre in diesem Bereich darüber hinaus ein deutlich größeres Bauwerk zur gemeinsamen Überbrückung sowohl des „Kalter Baches“ als auch des „Plötzer Baches“ erforderlich. Nördlich des derzeitigen Standortes ergäbe sich ein deutlich größerer Eingriff in den Naturpark „Nassau“ sowie ein bestehendes FFH-Gebiet, den es grundsätzlich zu vermeiden gilt.

Der Einwender hat sich nach Übersendung der Stellungnahme der zuständigen Straßenbaubehörde zu seinen Einwendungen nicht weiter geäußert und auch nicht die Notwendigkeit einer weiteren Erörterung erklärt. Sollten dennoch nach alledem weiterhin Vorbehalte gegen die Planung bestehen, müssten diese unter Hinweis auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung in Kapitel E Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses zurückgewiesen werden.

## **IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen**

Die in den Kapiteln B und C dieses Planfeststellungsbeschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind zulässig, da sie sicherstellen, dass die beantragte straßenrechtliche Planung gemäß § 5 LStrG im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Planfeststellungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Forstrechts und anderer zu beachtender fachrechtlicher Bestimmungen und unter Wahrung schutzwürdiger Belange und Rechte Dritter festgestellt werden kann.

## **X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde**

Die vorliegende Planung ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse getragen. Ihr stehen weder Planungsleitsätze noch sonstige in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die festgestellte Planung erweist sich auch im Hinblick auf die in die Abwägung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange als abwägungsfehlerfrei. Für den Ausbau der L 309 durch eine Erneuerung der Brücke über den „Kalter Bach“ zwischen Hillscheid und Neuhäusel besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Die Planung für das Vorhaben genügt den natur- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen.

Entsprechend den Regelungen des UVPG erfolgte die Durchführung einer UVP. Dabei sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet worden.

Der durch die Realisierung des Vorhabens erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft beschränkt sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang. Der Eingriff wird nach Maßgabe der Fachbeiträge zum Naturschutz (siehe Unterlagen 9 und 19) durch eine geeignete Ausgleichsmaßnahme und drei geeignete Ersatzmaßnahmen kompensiert. Durch ein Vermeidungs- und Kompensationskonzept sowie die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen wird zudem gewährleistet, dass die im Vorhabengebiet befindlichen besonders geschützten Arten nicht beeinträchtigt werden bzw. bei den Arten, bei den die Erfüllung von Verbotstatbeständen nicht sicher auszuschließen ist, die Verbote im Wege der Ausnahmezulassung überwunden werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten sind auszuschließen.

Unter dem Gesichtspunkt des Verkehrslärmschutzes besteht keine Notwendigkeit, dem Vorhabenträger die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen aufzugeben. Im unmittelbaren und weiteren Planbereich befinden sich keine bewohnten baulichen Anlagen, so dass nach den einschlägigen immissionsrechtlichen Bestimmungen auch keine Lärmschutzmaßnahmen anzuordnen sind.

Die von der Straßenplanung ausgehenden Belastungen mit Luftschadstoffen erweisen sich ebenfalls als unbedenklich. Die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit können sicher eingehalten werden.

Die Entwässerungskonzeption entspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer sind bei der vorgesehenen Entwässerung ausgeschlossen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Wirkungen der Maßnahme ist der hiermit verfolgte Zweck der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegenüber den Belangen des Naturschutzes und des Wasserhaushaltes wegen der nach Durchführung von elf Vermeidungsmaßnahmen, zwei Ausgleichsmaßnahmen, drei Ersatzmaßnahmen und einer Gestaltungsmaßnahme verbleibenden allenfalls geringfügigen Beeinträchtigung dieser Belange vorrangig. Die Abwägung der durch das Gesamtvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange führt deshalb zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Planfeststellung für den Ausbau der L 309 im Planbereich vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt daher zu der Bewertung, dass der Ausbau der L 309 durch eine Erneuerung der Brücke über den „Kalter Bach“ (Bauwerk 5512 574) zwischen Hilscheid und Neuhäusel auf einer Länge von ca. 126 m zulässigerweise realisierbar ist.

## **F Allgemeine Hinweise**

### **I. Allgemeine Hinweise**

1. Zuständige Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Mobilität Diez, Goethestr. 9 in 65582 Diez.
2. Zuständige Obere Wasserbehörde, wasserwirtschaftliche Fachbehörde, Obere Naturschutzbehörde und Enteignungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3 - 5 in 56068 Koblenz.
3. Zuständige Behörde für die Ausführung des BBodSchG sowie des LBodSchG ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20 in 56068 Koblenz.
4. Die straßengesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von Kapitel B Nr. 9 dieses Planfeststellungsbeschlusses ergeben sich aus § 39 LStrG.

### **II. Hinweis auf Auslegung und Zustellung**

Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext ohne zugehörige Planunterlagen) wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Weitere Ausfertigungen dieses Beschlusses und die in Kapitel A Ziffern IX bis XI dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Unterlagen werden darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Montabaur und Höhr-Grenzhausen zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Die in der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle des obigen Absatzes 1 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle des Absatzes 2 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.

## **G Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz), und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Klägerin oder der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Klägerin oder des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klägerin oder der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Beglaubigt:



( Markus Probst )

Amtsrat

In Vertretung:

gez.

( Dr. Markus Rieder )

Leiter der Planfeststellungsbehörde